

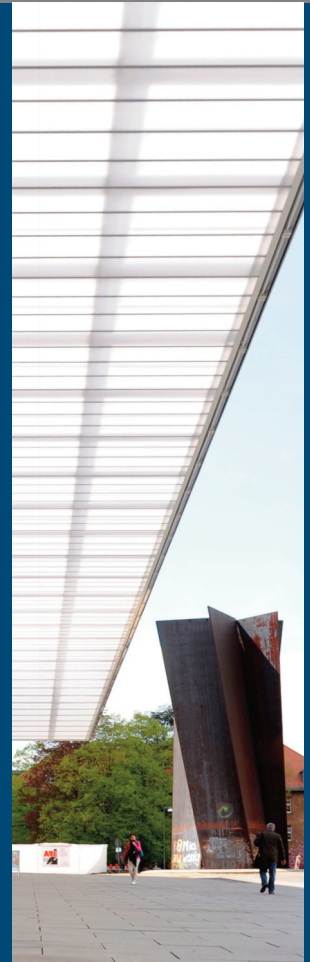
UNIVERSITÄTSREDEN 116

Das Bundesverfassungsgericht und die bundesrepublikanische Zeitgeschichtsforschung –

eine rechtspolitische Erfolgsgeschichte
und das Desinteresse des
Faches Geschichte

Antrittsvorlesung
4. Februar 2019

PD Dr. Rainer Möhler



universaar

Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre



Privatdozent Dr. phil. Rainer Möhler

**Das Bundesverfassungsgericht und die
bundesrepublikanische Zeitgeschichtsforschung –
eine rechtspolitische Erfolgsgeschichte und das
Desinteresse des Faches Geschichte**

**Antrittsvorlesung
4. Februar 2019**

© 2019 *universaar*
Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre



Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Herausgeber	Der Universitätspräsident
Redaktion	Universitätsarchiv
Vertrieb	Presse und Kommunikation der Universität des Saarlandes 66123 Saarbrücken

ISBN 978-3-86223-298-7 gedruckte Ausgabe
ISBN 978-3-86223-299-4 Online-Ausgabe

Satztechnik: Julian Wichert
Fotos: Jörg Pütz (Umschlag)
Druck: Universitätsdruckerei

Inhalt

Einführung des Dekans

Prof. Dr. Heinrich Schlange-Schöningen
Dekan der Philosophischen Fakultät

7

Antrittsvorlesung

Das Bundesverfassungsgericht und die bundesrepublikanische
Zeitgeschichtsforschung – eine rechtspolitische Erfolgsgeschichte
und das Desinteresse des Faches Geschichte
PD Dr. Rainer Möhler

11

Schriftenverzeichnis PD Dr. Rainer Möhler

59

Bisher veröffentlichte Universitätsreden

63

Heinrich Schlange-Schöningen

Einführung des Dekans

Lieber Herr Möhler, liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Studentinnen und Studenten,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

seien Sie herzlich willkommen zur heutigen Antrittsvorlesung unseres Privatdozenten Dr. Rainer Möhler. Mit dieser Antrittsvorlesung endet das Habilitationsverfahren, das mit Ihrem Antrag, lieber Herr Möhler, im Juni 2017 begonnen hat. Sie haben eine umfangreiche Habilitationsschrift über die „Reichsuniversität Straßburg 1940-1944 – eine nationalsozialistische Musteruniversität zwischen Wissenschaft, Volkstumspolitik und Verbrechen“ eingereicht, die von den drei internen Gutachtern – Frau Clemens, die heute leider nicht anwesend sein kann, Herrn Hudemann und Herrn Riemer – und dem externen Gutachter – Herrn Kißener in Mainz – sehr positiv aufgenommen und als „exzellente Forschungsleistung“ bewertet worden ist.

Sie haben dann am 11. Juni 2018 Ihr Kolloquium bestanden, und zwar mit einem Vortrag über „Kriminalpolitische Diskussionen und Entscheidungen als Seismograph für Veränderungen der politischen Kultur in der deutschen Geschichte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts“. Und so hat Ihnen dann die Philosophische Fakultät unserer Universität – in Person unseres damaligen Dekans Marti – am 20. Juni 2018 die Urkunde überreicht, mit der Ihnen die *Venia Legendi* für das Fach Neuere und Neueste Geschichte verliehen worden ist.

Man möchte annehmen, dass das genug der Stufen und Schritte in einem Habilitationsverfahren wären, aber nun folgt eben doch gemäß unserer Habilitationsordnung noch ein weiterer Schritt, denn Paragraph 14 dieser Ordnung sieht vor, dass „die Privatdozentin bzw. der Privatdozent nach der Verleihung der *Venia legendi*, spätestens im folgenden Semester, eine öffentliche Antrittsvorlesung hält.“ Das ist gut, denn damit stellen sich die neuen Privatdozenten, so wie auch die Neuberufenen, im Kollegium der Universität vor, und gut ist auch, dass

unsere Habilitationsordnung keine Vorgaben für den Fall macht, dass die zeitliche Regel – „spätestens im folgenden Semester“ – nicht eingehalten wird oder nicht eingehalten werden kann. Eine so große Fakultät wie die unsrige kann kaum – mit den drei oder vier möglichen Terminen in der Vorlesungszeit eines Semesters – den Privatdozenten und den Neuberufenen eine so zeitnahe Antrittsvorlesung garantieren, aber wir bemühen uns, die möglichen Termine zu nutzen. Auch das kommende Sommersemester ist bereits gut mit solchen schönen Terminen gefüllt!

Ich möchte nun für die wenigen unter Ihnen, die Herrn Möhler nicht näher kennen, einige Sätze zu seiner Vita sagen: Nach dem Studium der Fächer Geschichte und Politikwissenschaft in Heidelberg hat Herr Möhler seine Dissertation bei Herrn Hudemann geschrieben; promoviert wurde er 1992, und seine Dissertation mit dem Titel: „Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 bis 1952“ ist dann noch im selben Jahr 1992 auch erschienen. Damals war Herr Möhler bereits Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Rechtswissenschaft unserer Universität bei Herrn Prof. Jung, dann wechselte er in dieser Position in die Fachrichtung Geschichte zum Lehrstuhl Hudemann. Nach der Mitarbeit in einem Hudemann'schen Forschungsprojekt in den Jahren 1995 und 1996 wurde Herr Möhler 1996 Studienrat und 1999 Oberstudienrat im Hochschuldienst.

Wer miterlebt hat, wie seit 2006 in der ehemaligen Fakultät 3 und im Besonderen im Historischen Institut die Bachelor- und Masterstudiengänge eingeführt wurden – eine umfassende, Jahre andauernde Arbeit, die in erster Linie von Herrn Möhler geleistet wurde –, erinnert sich nicht nur an die großartige Expertise, die sich Herr Möhler in den (bürokratischen) Mysterien des Bologna-Prozesses erworben hat, sondern auch der immer geduldigen und ausgleichenden Verhandlungsführung in den vielen Gesprächen, die etwa im Professorium des Historischen Institut stattfanden. Die Beteiligten waren ausgesprochen froh, alle offenen Fragen an Herrn Möhler weiterreichen zu können, der sich auch immer wieder – manchmal mit leicht resignierendem Lächeln – an die Arbeit machte, uns die Probleme und die möglichen Lösungen noch einmal und noch einmal zu erklären. Um diese Arbeit quasi als „Bologna-Beauftragter“ des Historischen Instituts hat Sie niemand beneidet! Und wenn man Ihre Habilitationsakte durchgeht, dann fragt man sich, wie Sie in diesen Jahren eigentlich auch noch lehren und forschen konnten? Aber da gibt es umfangreiche Listen zu Ihrer Lehrtätigkeit in Seminaren und Übungen – zumeist waren es 6 Veranstaltungen pro Semester! – und zu Ihren Publikationen! Die Forschungs- und Lehrschwerpunkte lagen und liegen

dabei in den Epochen des Nationalsozialismus sowie der frühen Nachkriegszeit, oftmals erweitert in das 19. Jahrhundert, wobei auch die thematische Breite beeindruckend ist – von der Justizgeschichte über die Geschichte des Grundgesetzes bis zu den Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft, von den Nürnberger Prozessen über die Geschichte des Militarismus zum Mauerbau, von der Kulturgeschichte des deutschen Kaiserreiches zur Parlaments- und zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte. Zu dieser Leistung, lieber Herr Möhler, und zu dem großartigen Ergebnis Ihrer erfolgreichen Habilitation gratuliere ich Ihnen herzlich! Und nun freuen wir uns auf Ihre Antrittsvorlesung zum Thema: „Das Bundesverfassungsgericht und die bundesrepublikanische Zeitgeschichtsforschung – eine rechtspolitische Erfolgsgeschichte und das Desinteresse des Faches Geschichte.“

Rainer Möhler

Das Bundesverfassungsgericht und die bundesrepublikanische Zeitgeschichtsforschung – eine rechtspolitische Erfolgsgeschichte und das Desinteresse des Faches Geschichte¹

„Karlsruhe etabliert ein drittes Geschlecht!“ – unter dieser Schlagzeile berichtete die Süddeutsche Zeitung im November 2017 über ein neues Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Bei dem Karlsruher Urteil zur Frage der Intersexualität handele es sich eigentlich nur um eine kleine bürokratische Korrektur, in der allerdings „nichts weniger als eine Revolution“ stecke.² Zur Vorgeschichte: Der bundesdeutsche Gesetzgeber hatte bei der Änderung des Personenstandsrechts im Jahr 2013, ergänzend zur bisherigen Möglichkeit, entweder „männlich“ oder „weiblich“ anzukreuzen, jetzt erlaubt, die beiden Kästchen einfach freizulassen. Dem zuständigen höchsten deutschen Fachgericht, dem Bundesgerichtshof, ebenfalls mit Sitz in Karlsruhe, genügte dies; er wies im Juni 2016 Klagen mit dem Hinweis ab, dass die alternativ vorgeschlagene Einführung einer dritten Bezeichnung „Inter“ oder „Divers“ sowieso keinen „materiellen Gehalt“ besäße, also nichts aussagend sei. Der Streitfall landete letztendlich, wie so oft, als individuelle Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Seinem ersten Senat genügte die gesetzliche Neuregelung nicht, denn, so die Begründung, der geschlechtlichen Identität eines Menschen komme sehr wohl eine herausragende Bedeutung zu, und eine bloße Leerstelle im Geburtenregister sei eben gerade keine Anerkennung des Geschlechts. Als verfassungsrechtliche Grundlage seiner Entscheidung verwies das Gericht auf die im Grundgesetz in den ersten Artikeln formulierten Grundrechte der Menschenwürde, der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz. Die wichtigste Aussage des Urteils wurde im ersten Leitsatz formuliert: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht [...] schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche

¹ Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten, der Text für die Druckfassung leicht überarbeitet.

² Rubrik „Thema des Tages“, Süddeutsche Zeitung, 9.11.2017, S. 2; s. a. SPIEGEL online, 8.11.2017: „Bundesverfassungsgericht für drittes Geschlecht im Geburtenregister“.

Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen“.³

Diese aktuelle Entscheidung verweist beispielhaft auf die herausgehobene und einzigartige Funktion des Karlsruher Gerichts innerhalb der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit sowie auf die bedeutende Rolle, die das Bundesverfassungsgericht mit seinen vielen Einzelentscheidungen im Verlauf der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gespielt hat und weiter spielen wird. Inzwischen sind es 147 amtliche Entscheidungsbände, in denen seit 1951 die vom Gericht selbst ausgewählten, wichtigsten Urteile abgedruckt sind.⁴ Weitere Urteile aus den letzten beiden Jahren zeigen, dass die heutige Gestalt der bundesrepublikanischen Politik, Gesellschaft und Kultur ohne eine eingehende Betrachtung des Einflusses des Bundesverfassungsgerichts nicht verständlich wird: das Scheitern des 2. NPD-Verbotsantrages, die Urteile zum Tarifeinheitsgesetz mit dem Streikrecht für kleine Gewerkschaften, zur Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin und die Entscheidung zur Erhebung des Rundfunkbeitrages. Der ehemalige Verfassungsrichter (im 1. Senat von 1987 bis 1999) und Staatsrechtslehrer Dieter Grimm fasst die Bedeutung der Karlsruher Rechtsprechung folgendermaßen zusammen: „Kein politischer oder sozialer Konflikt von einiger Tragweite, der nicht über kurz oder lang das Bundesverfassungsgericht erreicht hätte“.⁵ Im Folgenden wird zunächst der Versuch einer Historisierung dieser „Erfolgsgeschichte“ des Bundesverfassungsgerichts unternommen, im zweiten Teil deren bislang ausgebliebene Rezeption und Erforschung durch die Geschichtswissenschaft beschrieben, um zuletzt Vorschläge für die künftige historische Aufarbeitung zu unterbreiten.

1. Die Erfolgsgeschichte des Bundesverfassungsgerichts – ein Überblick

Nach einem bekannten Bonmot, das Bundeskanzler Adenauer zugeschrieben wird, haben die machtvollen Karlsruher Richter über sich nur das Grundgesetz und Badens Sonne.⁶ Im Gegensatz zur Bismarckschen

³ Leitsätze zum Beschluss des 1. Senats, 10.10.2017 (1 BvR 2019/16). Seit Mitte der 1990er Jahre werden alle Entscheidungen auf der Website des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht: <https://www.bundesverfassungsgericht.de>.

⁴ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 1.1951/52(1952)ff.

⁵ Grimm, Identität (2009), S. 610.

⁶ Erwähnt zum Beispiel im Artikel „Politiker in Roben“: Der Spiegel Nr. 40 (2009), S. 28f.

Reichsverfassung von 1871, die bis zum Revolutionsjahr 1918 nur eine einzige Verfassungsänderung erfuhr, ist das Grundgesetz seit Gründung der Bundesrepublik durch bislang 62 Änderungsgesetze aus- und umgestaltet worden. Von den 146 Artikeln des ursprünglichen Textes vom 23. Mai 1949 hatten sechzig Jahre später nur noch 81 ihren Wortlaut beibehalten, 65 Artikel sowie die Präambel waren zum Teil sogar mehrfach umgeschrieben worden. Die substanziellsten Änderungen waren durch die „Wehrverfassung“ Mitte der 1950er Jahre, die „Notstandsverfassung“ Ende der 1960er Jahre, die Folgen der deutschen Einheit und des Fortschreitens der europäischen Integration Anfang der 1990er Jahre sowie zuletzt im Jahr 2006 durch die Föderalismusreform erfolgt. Dieter Grimm zog vor zehn Jahren Bilanz: „Nicht alle Änderungen haben die Verfassung verbessert, aber fast alle haben sie verlängert. Das Grundgesetz ist heute mehr als doppelt so lang wie 1949“.⁷

Trotz aller Änderungen und Ergänzungen blieben jedoch die Kernaussagen der bundesdeutschen Verfassung bis heute unverändert. Sie finden sich in konziser und an Genauigkeit nicht zu übertreffender Form als jeweils erster Absatz in zwei Artikeln des Grundgesetzes: Im Artikel 1 und damit wichtigsten Verfassungsartikel, der die Unantastbarkeit der Menschenwürde proklamiert („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“), und im Artikel 20, der das horizontale Gewaltenteilungsprinzip zwischen der gesetzgebenden, der ausführenden und der rechtsprechenden Gewalt mit dem vertikalen Gewaltenteilungsprinzip des Föderalismus, der bundesstaatlichen Ländergewalt, ergänzt („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“); beide Artikel sind im Grundgesetz durch die „Ewigkeitsklausel“ des Artikel 79 Absatz 3 vor jeder Änderung geschützt.⁸

Das Grundgesetz ist nicht die demokratischste der deutschen Verfassungen, und das aus gutem Grund. Das verfassungsgebende Organ, der Parlamentarische Rat, zog aus dem Scheitern der Weimarer Republik und aus der doppelten Diktaturerfahrung des 20. Jahrhunderts, der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des damals noch präsenten

⁷ Grimm, Identität (2009), S. 603; s. a. Möllers, Grundgesetz (2019), S. 56f.

⁸ GG (Grundgesetz) Art. 79 (3): „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig“. Die aktuellen Fassungen des Grundgesetzes und der bundesdeutschen Gesetze finden sich auf der Website des Bundesministerium der Justiz unter: <https://www.gesetze-im-internet.de>.

Stalinismus, die Konsequenz, das demokratische Mehrheitsprinzip durch das Gebot der Menschenwürde sowie die Prinzipien der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit entscheidend einzuhegen. Die Verfassungsväter (und die vier Verfassungsmütter) befolgten damit den Rat des Heidelberger Rechtsphilosophen und ehemaligen Reichsjustizministers Gustav Radbruch, der seinen zeitgenössischen Aufsatz von 1946 über das Verhältnis von „Gesetzlichem Unrecht und übergesetzlichem Recht“ mit dem Satz enden ließ: „Demokratie ist gewiss ein preisenwertes Gut, Rechtsstaat aber ist wie das tägliche Brot, wie Wasser zum Trinken und wie Luft zum Atmen, und das Beste an der Demokratie gerade dieses, dass nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern“.⁹ Die Rechtsstaatlichkeit ist daher im Grundgesetz fest verankert: Im Abschnitt IX zur Rechtsprechung wurden 1949 im Artikel 92 neben den Gerichten der Länder und den fünf oberen Bundesgerichten auch das Bundesverfassungsgericht sowie ein „Oberstes Bundesgericht“, das die „Einheit des Bundesrechts“ wahren sollte, erwähnt.¹⁰ Der rasch erfolgende Bedeutungszuwachs des Bundesverfassungsgerichts ließ dieses Oberste Bundesgericht jedoch schnell überflüssig erscheinen, so dass es nie eingerichtet und im Juni 1968 wieder aus dem Grundgesetz gestrichen wurde.¹¹

Die spätere Erfolgsgeschichte des Bundesverfassungsgerichts war bei Gründung der Bundesrepublik 1949 nicht vorhersehbar. Es ist das einzige obere Verfassungsorgan, das erst durch ein Gesetz des Bundestags ausgeformt wurde: Nach einer intensiven parlamentarischen Debatte wurde am 12. März 1951 das „Gesetz über das Bundesverfassungs-

⁹ Radbruch, Gesetzliches Unrecht (1946), S. 108.

¹⁰ GG Art. 92 in der Fassung von 1949: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.“ Bei den fünf Bundesgerichten (GG Art. 95) handelt es sich aktuell um den Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe, das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig, den Bundesfinanzhof (BFH) in München, das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt und das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel. Zur intensiven Beratung im Parlamentarischen Rat über die neuartige Institution des Bundesverfassungsgerichts: Niclaß, Parlamentarische Rat (2015).

¹¹ Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes, 19.6.1968 (BGBl 1968 I, 661). Der 1968 durch den aktuellen GG Art. 95 neu eingerichtete „Gemeinsame Senat“ der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist de facto nahezu bedeutungslos (in den Jahren 2000 bis 2018 fällte er vier Entscheidungen): hierzu: Informationen auf der Website des BGH <https://www.bundesgerichtshof.de>; Miebach, Gemeinsame Senat (1971); Schulte, Rechtsprechungseinheit (1986).

gericht“ (BVerfGG) erlassen, und als zunächst vorläufiger Sitz nicht die Hauptstadt Bonn, sondern Karlsruhe bestimmt, wo sich bereits der Bundesgerichtshof befand. Die erstmalige Besetzung des Gerichtspräsidentenpostens artete zu einem unwürdigen parteipolitischen Geschacher aus, und im Bundeshaushalt 1951 wurde das Gericht neben dem Bundesgerichtshof und dem Deutschen Patentamt als Einzelposten dem Bundesministerium der Justiz zugeordnet, dessen Minister Thomas Dehler es mehr als eine Abteilung seines Hauses denn als „ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes“ (BVerfGG § 1) betrachtete.¹²

Die Richter am Bundesverfassungsgericht (und Erna Scheffler als einzige Richterin bis 1963) ließen sich jedoch von Anfang an nicht durch parteipolitische oder ministerielle Begehrlichkeiten beeindrucken, sondern füllten aktiv und selbstbewusst den ihnen vorgegebenen verfassungspolitischen Rahmen aus. Zunächst definierte das Karlsruher Gericht in seiner frühen Entscheidung zum Verbot der rechtsextremistischen Sozialistischen Reichspartei vom 23. Oktober 1952, was überhaupt unter der Begrifflichkeit „Freiheitliche demokratische Grundordnung“ und damit unter den grundlegenden Werten der Verfassung zu verstehen sei: neben der Menschenwürde und den verschiedenen Ausprägungen der Rechtsstaatlichkeit die besondere Form der bundesdeutschen Parteiendemokratie.¹³ Die in der Weimarer Republik noch heftig disku-

¹² Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG); BGBl 1951 I, 243; hierzu die Dokumentation von: Schiffers, Grundlegung (1984), u. sein Aufsatz: Ein mächtiger Pfeiler (1984); Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951, 7.12.1951; BGBl 1951 II, 201, 208; zur Person des Bundesjustizministers Dehler und zur Auswahl des ersten Gerichtspräsidenten Hermann Höpker-Aschoff: Görtemaker / Safferling, Akte Rosenberg (2017), S. 86ff. u. 290f.; Wengst, Staatsaufbau (1984), S. 237, u. Ders., Thomas Dehler (1997).

¹³ BVerfGE 2, 1: SRP-Verbotsurteil, 23.10.1952. Der entscheidende 2. Leitsatz lautet: „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

tierte Frage, wer der berufene „Hüter der Verfasser“ sei, war nach den desaströsen Erfahrungen mit dem Reichspräsidenten Paul von Hindenburg vom Bonner Verfassungsgeber eindeutig im Sinne der justiziellen Variante entschieden worden. Das bereits 1925 vom Leipziger Reichsgericht in seinen „Aufwertungsurteilen“ beanspruchte, aber damals von den politischen Kräften heftig zurückgewiesene „richterliche Prüfungsrecht“ wurde jetzt zum Grundprinzip der neuen Verfassungsgerichtsbarkeit erklärt: Künftig sollte jedes „politische Handeln einer justizförmigen Kontrolle durch ein unabhängiges Gericht unterworfen“ sein.¹⁴ Das Bundesverfassungsgericht selbst erklärte dazu in einer seiner ersten Entscheidungen im März 1952: „Wird also die Gültigkeit irgendeiner Rechtsverordnung wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit in Frage gestellt, so haben alle höchsten Exekutivorgane – und zwar unabhängig voneinander – die Möglichkeit, das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung anzurufen“.¹⁵ Die 1951 erst durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz eingeführte Möglichkeit der individuellen Verfassungsbeschwerde ließ das Gericht darüber hinaus zu einem populären und angesehenen Bürgergericht werden: Der „Gang nach Karlsruhe“, um „sein Recht zu bekommen“, wurde sprichwörtlich.¹⁶

Die Karlsruher Richter beließen es aber nicht bei ihrem Selbstverständnis als „Hüter der Verfassung“. Ein halbes Jahr nach der Konstituierung im Karlsruher Prinz-Max-Palais verfasste ihr Mitglied Gerhard Leibholz im März 1952 seinen „Bericht zur Status-Frage an das Plenum des Bundesverfassungsgerichts“, dessen eigentlicher Adressat die Bundesregierung unter Konrad Adenauer war. Der Rechtswissenschaftler Leibholz war 1935 vom NS-Staat als „Jude“ zwangsemeritiert und drei Jahre später zur Emigration nach England gezwungen worden; 1947 nach Deutschland auf einen Lehrstuhl in Göttingen zurückgekehrt,

¹⁴ Formulierung des Verfassungsrichters Konrad Hesse (1. Senat 1975-1987): Hesse, *Stufen* (1998), S. 4.

¹⁵ BVerfGE 1, 185, 196, 20.3.1952. Die Formulierung „Hüter der Verfasser“ wurde vor allem durch die Schrift des Staatsrechtlers und späteren „Kronjuristen Hitlers“, Carl Schmitt (1931), bekannt, der für die politische Lösung, d. h. für den Reichspräsidenten und gegen das Reichsgericht plädierte – hierzu: Gusy, *Hüter der Verfassung* (2016), in seiner Rezension zu Collings, *Democracy's Guardians* (2015); s. a. Kutscher, *Politisierung* (2016), S. 40ff.

¹⁶ Wesel, *Gang nach Karlsruhe* (2004). Die Möglichkeit einer individuellen „Verfassungsbeschwerde“ war vom Parlamentarischen Rat zwar erwogen, letztlich aber nicht aufgenommen worden; erst durch das 19. GG-Änderungsgesetz v. 29.1.1969 (BGBl 1969 I, 97) erhielt sie auch Verfassungsrang: Gusy, *Verfassungsbeschwerde* (2015).

war er auf Vorschlag der CDU in den 2. Senat gewählt worden und amtierte danach zwei Jahrzehnte lang als Verfassungsrichter. In seinem berühmten gewordenen „Status-Bericht“ forderte er eine dem „Hüter der Verfassung“ entsprechende herausgehobene und unabhängige Position für das Bundesverfassungsgericht ein, als ein „mit höchster Autorität ausgestattetes Verfassungsorgan [...], das politisch wie verfassungsrechtlich dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten an die Seite gestellt werden muss“. Diese Gleichstellung als oberes Verfassungsorgan sollte durch einen besonderen Beamtenstatus für die Richter, einen eigenen Haushalt und eine vom Justizministerium unabhängige Selbstverwaltung gewährleistet werden.¹⁷ Aufgrund besonderer historischer Begleitumstände hatte diese „Selbstautorisierung“ des Gerichts, trotz erheblichen Widerstandes insbesondere des Bundesjustizministers Dehler, durchschlagenden Erfolg.¹⁸ Auch gegenüber der oberen Fachgerichtsbarkeit, an ihrer Spitze der Bundesgerichtshof, konnte das Bundesverfassungsgericht in den 1950er Jahren seine juristische Deutungshoheit durchsetzen, während die deutsche Staatsrechtswissenschaft ihre Aufgabe zunehmend in der Rezeption und Diskussion der Karlsruher Entscheidungen sah; die Ernennung zum Verfassungsrichter wird seitdem als Krönung einer Juristenkarriere angesehen.¹⁹ Alles in allem, so das zeitgenössische Urteil des französischen Politologen mit deutschen Wurzeln, Alfred Grosser, „bleibt das Bundesverfassungsgericht unter allen Institutionen der Bundesrepublik gewiss die originellste und interessanteste Instanz“.²⁰ Bundeskanzler

¹⁷ Leibholz, Bericht (1952/1957), S. 127f.; s. a. Höpker-Aschoff, Denkschrift (1957). Zur Biografie von Leibholz: Collings, Gerhard Leibholz (2013); Heun, Leben (2008); Wiegandt, Norm (1995).

¹⁸ Hierzu: Pauly, unaufhaltsame Aufstieg (2015); Wengst, Staatsaufbau (1984), S. 316ff. Das Haushaltsgesetz 1953 vom 24.7.1953 sah bereits einen eigenen Haushalt für das Bundesverfassungsgericht vor: BGBl 1953 II, 159, 169. In staatlich-repräsentativen Rangfragen steht der Präsident des Bundesverfassungsgerichts protokollarisch an 5. Stelle hinter dem Bundespräsidenten, dem Bundestagspräsidenten, der Bundeskanzlerin und dem Bundesratspräsidenten; siehe das Protokoll Inland der Bundesregierung, online unter: https://www.protokoll-inland.de/PI/DE/Rang_Titulierung/Rangfragen/rangfragen_node.html, eingesehen am 29.9.2019.

¹⁹ Schlink, Entthronung (1989), S. 163, spricht von einem die Staatsrechtswissenschaft dominierenden „Bundesverfassungsgerichtspositivismus“.

²⁰ Grosser, Geschichte Deutschlands (1974, hier 9. A. 1981), S. 141. Bereits 1960 war Grosser in seinem Buch: Bonner Demokratie, S. 115, zu demselben Urteil gelangt. Zur aktuellen Außensicht auf die Erfolgsgeschichte des Bundesverfassungsgerichts: François, Bundesverfassungsgericht (2011).

Adenauer blieb nur übrig, in seiner Journalisten-Tee-Runde am 10. Dezember 1952 resignierend festzustellen: „Dat haben wir uns so nich vorjestellt“.²¹

Zuständigkeit und Ordnung des Bundesverfassungsgerichts wurden bislang durch 33 Gesetze verändert, zuletzt 2017 durch das „Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung“.²² Die wichtigsten Änderungen betrafen:

- Im 1. Änderungsgesetz vom 21. Juli 1956 die Reduzierung der Gesamt-Richterzahl von 24 auf 16 in den zwei Senaten und die Änderung ihrer Amtsdauer: Das ursprüngliche Gesetz hatte 1951 zwischen den Richtern unterschieden, die aus den Bundesgerichten nach Karlsruhe abgeordnet wurden und bis zur Pensionierung blieben, und den anderen Juristen, deren Amtszeit auf acht Jahre befristet war, mit der Möglichkeit einer Wiederwahl. Alle seit 1956 neu gewählten Richter hatten und haben seither eine auf zwölf Jahre begrenzte Amtszeit. Außerdem wurde den oberen Bundesgerichten wie dem Bundesgerichtshof untersagt, künftig mittels Vorlage von Fachgutachten die Verfassungsrechtsprechung mit zu beeinflussen;²³
- am 3. August 1963 die Einrichtung von Dreierausschüssen in den Senaten, um die rapide angestiegene Zahl von Verfassungsbeschwerden zügiger abarbeiten zu können;
- am 21. Dezember 1970 im 4. Änderungsgesetz die Einführung der Möglichkeit eines Sondervotums, um abweichenden Meinungen (Sondervoten) in den Senaten eine Öffentlichkeit zu geben;
- mit großem zeitlichen Abstand erfolgten erst wieder am 16. Juli 1998 im 7. Änderungsgesetz wichtige Änderungen in Bezug auf die Medienöffentlichkeit;

²¹ In der Dokumentation von Küsters, Konrad Adenauer. Teegespräche (1984), S. 389f., lautet das Zitat anders und in Hochdeutsch: „Wer von uns hätte 1949, als wir das Grundgesetz verabschiedet haben, jemals gedacht – ich hätte nicht daran gedacht –, dass wir im Bundestag zu solch schroffem Gegensatz gekommen wären, in den wir nun leider gekommen sind“.

²² BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung v. 11.8.1993 (BGBl. 1993 I, 1473), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2017 (BGBl. 2017 I, 3546). Die genauen Angaben zu den Änderungs- und Ergänzungsgesetzen finden sich in: Barczak, BVerfGG. Mitarbeiterkommentar (2018); Schlaich / Koriath, Bundesverfassungsgericht (2018).

- durch das 8. Änderungsgesetz wurde am 29. August 2013 die Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke rechtlich geregelt;
- am 24. Juni 2015 wurde nach langer Diskussion die Änderung des Wahlmodus im Bundestag beschlossen: Seitdem darf das Plenum, allerdings ohne Aussprache, über den Wahlvorschlag des zuständigen Ausschusses abstimmen;
- zuletzt wurde am 8. Oktober 2017 die Möglichkeit geschaffen, bei Verfahren von zeitgeschichtlicher Bedeutung durch Senatsbeschluss eine Tondokumentation nicht nur der Urteilsverkündung, sondern auch der mündlichen Verhandlung zuzulassen.

Beim Bundesverfassungsgericht handelt es sich um ein Zwillingsgericht mit jeweils acht Richtern. Jeder der beiden Senate bildet wiederum zur Arbeitsentlastung bei kleineren Verfahren drei Kammern mit jeweils drei Mitgliedern, deren Entscheidungen einstimmig ausfallen müssen. Das Plenum der 16 Richter tagt und entscheidet vor allem zu organisatorischen Fragen wie denen der Geschäftsverteilung und des Haushaltsplans. Wählbar sind Juristen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und das 40. Lebensjahr vollendet haben; aktuell müssen drei von den acht Mitgliedern eines Senats ehemalige Bundesrichter sein. Die Verfassungsrichter werden in einem komplizierten Auswahlverfahren mit Zweidrittelmehrheit zur einen Hälfte vom Bundesrat, zur anderen vom Bundestag bestimmt.²⁴

Bei den wichtigsten Verfahrensarten vor dem Bundesverfassungsgericht handelt es sich um:

- die Verfassungsbeschwerde für jeden Bürger, der sich durch die deutsche öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt (GG Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b);
- das Organstreitverfahren, in dem die obersten Bundesorgane ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten klären lassen können (GG Art. 93 Abs. 1 Nr. 1);
- Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern (GG Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 84 Abs. 4 Satz 2);

²³ Die als Bundesrichter nach Karlsruhe abgeordneten Theodor Ritterspach (1951-1975) und Willi Geiger (1951-1977) waren 24 bzw. 26 Jahre lang Verfassungsrichter.

²⁴ Beyme, *politische System* (2017), S. 419ff. u. 424; Limbach, *Bundesverfassungsgericht* (2010), S. 19ff.

- die Abstrakte Normenkontrolle: die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm auf Antrag einer Bundes- oder Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (GG Art. 93 Abs. 1 Nr. 2);
- die Konkrete Normenkontrolle: dasselbe auf Vorlage eines Gerichts (GG Art. 100 Abs. 1);
- das Parteiverbotsverfahren (GG Art. 21 Abs. 2, 3) sowie die individuelle Verwirkung von Grundrechten (GG Art. 18);
- und die Wahlprüfungsbeschwerde bei Bundestags- und Europawahlen (GG Art. 41 Abs. 2).

Das Gericht selbst spricht aufgrund der jeweils zugewiesenen Zuständigkeiten beim 1. Senat auch vom „Grundrechte-Senat“ und beim 2. Senat vom „Staatsgerichtshof“, da ersterer vor allem für Verfassungsbeschwerden und für Normenkontrollverfahren zuständig ist. Zu dessen Arbeitsentlastung hat der 2. Senat in letzter Zeit bei einzelnen Rechtsmaterien wie zum Beispiel dem Asyl- und Aufenthaltsrecht die Verfahren übernommen.²⁵

Im Einzelnen sind im Zeitraum von 1951 bis Ende 2017 von insgesamt 232.089 Verfahren 228.581 erledigt worden, darunter befanden sich:

- 220.816 (96,60%) Verfassungsbeschwerden
- 3.755 (1,64%) abstrakte und konkrete Normenkontrollverfahren
- neun (0,01%) Parteiverbotsverfahren / Verwirkung von Grundrechten
- 3.976 (1,74%) andere Verfahren.

Die vom Bundesverfassungsgericht auf seiner Website zur Verfügung gestellten Statistiken zeigen eindrucksvoll die immense quantitative Bedeutung der individuellen Verfassungsbeschwerden. Selbst die geringe Erfolgsaussicht – bislang waren nur 5.088 Anträge (2,3%) erfolgreich – hat dem Nimbus als „Bürgergericht“ nicht schaden können. Hierzu trägt auch die Architektur des 1969 bezogenen Neubaus am Karlsruher

²⁵ Derzeit gilt – infolge der gesetzlichen Regelung und der sie modifizierenden Plenumsbeschlüsse – im Wesentlichen folgende Zuständigkeitsverteilung: Der 1. Senat ist zuständig für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, soweit nicht im Einzelfall eine Zuständigkeit des 2. Senats besteht; der 2. Senat ist im Wesentlichen zuständig für Organstreitverfahren, für Bund-Länder-Streitigkeiten, für Parteiverbotsverfahren und für Wahlbeschwerden; Beyme, politische System (2017), S. 423, unterscheidet den Grundrechts- vom Staatsrechtssenat.

Schlossgarten bei, der im Gegensatz zur traditionellen herrschaftlichen, Autorität verkörpernden und Furcht einflößenden Gerichtsarchitektur des 19. Jahrhunderts Modernität, Nähe und Transparenz ausstrahlt.²⁶

Von kleineren Krisenzeiten abgesehen genießt das Bundesverfassungsgericht in der Öffentlichkeit seit seinem Bestehen ein hohes Ansehen. Die Zustimmung zur vom Allensbacher Institut für Demoskopie in regelmäßigen Abständen zur Bewertung gestellten Aussage: „Ich finde es gut, dass das Bundesverfassungsgericht Entscheidungen der Regierung und des Bundestags ablehnen kann, wenn sie nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Diese Kontrolle ist in einem Rechtsstaat unerlässlich“, stieg in den alten Bundesländern im Zeitraum von 1975 bis 1998 von 55 auf 69%, während sie in den neuen Bundesländern 1998 bereits 61% erreicht hatte.²⁷ Bei Meinungsumfragen steht das Karlsruher Gericht beständig an der Spitze des Institutionenvertrauens (mit 74%), zusammen mit der Polizei (84%), den Universitäten (78%), dem eigenen Arbeitgeber (75%), der Ärzteschaft (74%) und vor dem Bundespräsidenten (72%), der Bundeskanzlerin (65%) und dem Papst (60%).²⁸ Von zentraler Bedeutung für dieses hohe Ansehen des Gerichts ist die von ihm selbst, in „würdevoller Distanz zur Politik“ inszenierte „Auratisierung der Rechtssphäre“: Beim Einzug der Verfassungsrichter in den großen Sitzungssaal verschwinden die Einzelpersönlichkeiten hinter der schmuckvollen scharlachroten Richterrobe mit weißem Jabot und dem Barett als Kopfbedeckung. Das würdevolle Auftreten des kollektiven richterlichen Spruchkörpers, die Verkündungspose beim Verlesen des Urteils durch den Vorsitzenden und den Berichterstatter sowie die Respektbezeugung der Gerichtsparteien und des Publikums vervollständigen die Selbstinszenierung, welche die Autorität des Gerichts und der von ihr autoritativ gedeuteten Verfassung sicht- und spürbar werden lässt.²⁹

²⁶ Hierzu: Jaeger, *Transparenz und Würde* (2014). Die Architektur überstand auch die terroristische Bedrohung der 1970/80er Jahre, während der Bundesgerichtshof und die ebenfalls in Karlsruhe befindliche Bundesanwaltschaft zu festungsartigen Gebäuden ausgebaut wurden.

²⁷ Casper, *Karlsruher Republik* (2002), S. 215; s. a. Vorländer / Brodocz, *Vertrauen* (2006).

²⁸ Ergebnis der im Januar 2015 im Auftrag des Magazins STERN erstellten FORSA-Umfrage: Wem die Deutschen vertrauen, 28.1.2015: <https://www.stern.de/politik/deutschland/stern-umfrage—wem-vertrauen-die-deutschen-3479178.html>, eingesehen am 29.9.2019.

²⁹ Vorländer, *Deutungsmacht* (2015), S. 308. Die Roben wurden von einem Karlsruher Kostümbildner nach dem Vorbild der florentinischen Richtertracht aus dem 15. Jahrhundert entworfen.

Das hohe Ansehen der Arbeit des Bundesverfassungsgerichts in der Öffentlichkeit darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Möglichkeiten des Gerichts, Einfluss und Macht auszuüben, sehr eingeschränkt sind. Zum einen ist es ihm verwehrt, auf eigene Initiative hin tätig zu werden, zum anderen fehlt ihm jedwede Zwangsgewalt, um die Umsetzung seiner Entscheidungen zu erzwingen. Seine Stärke beruht allein auf der von Politik und Öffentlichkeit akzeptierten „Deutungsmacht“ (Hans Vorländer) über das Grundgesetz: „Das hohe Institutionenvertrauen ist damit die entscheidende, den Mangel an Zwangsgewalt kompensierende Machtressource des Bundesverfassungsgerichts“.³⁰ Trotzdem zeigte das Gericht in seinen ersten Jahrzehnten kein Interesse an einer professionellen Außendarstellung. Die Veröffentlichung ausgewählter Urteile in der Entscheidungssammlung, die „Saal-Öffentlichkeit“ vor Ort bei den mündlichen Verhandlungen und der Urteilsverkündung sowie die Justizpressekonferenz in Karlsruhe wurden als ausreichend betrachtet. Ton- und Filmaufnahmen für Rundfunk und Fernsehen blieben bis Anfang der 1990er generell untersagt.³¹

Mitte der 1990er Jahre sah sich dann das Bundesverfassungsgericht gezwungen, angesichts der harten öffentlichen Kritik an den Urteilen zum Tucholsky-Zitat „Soldaten sind Mörder“ und zum Kruzifix in bayrischen Schulen seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auszubauen und zu professionalisieren: Gerichtspräsidentin Jutta Limbach stellte 1996 erstmals eine Richterin als Pressesprecherin ein, zwei Jahre später ging das Bundesverfassungsgericht mit einer eigenen Website online. Seitdem erläutern Pressemitteilungen (jährlich etwa 100 Stück) die Urteile für die interessierte Öffentlichkeit.³² Ebenfalls seit 1998 wurden Ton- und Filmaufnahmen für Rundfunk und Fernsehen zum einen bei der mündlichen Verhandlung, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat (jährlich finden etwa ein Dutzend mündliche Verhandlungen statt), und zum anderen bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen, bei der der Urteilstext vom Senatsvorsitzenden und dem Berichterstatter vollständig verlesen wird, zugelassen.³³ Das Bun-

³⁰ Vorländer, *Regiert Karlsruhe* (2011), 22f.; Ders., *Deutungsmacht* (2006).

³¹ Lamprecht, *Bundesverfassungsgericht* (2011), S. 404, spricht von der Presse als der „Schutztruppe des Gerichts“; s. a. Brodocz / Schäler, *Fernsehen* (2015); Rath, *Pressearbeit* (2015).

³² Zu finden auf der Website des Gerichts: <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; s. a. Rath, *Pressearbeit* (2015), 406ff.; Schaal, *Crisis* (2015).

³³ BVerfGG § 17a: Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen. Auf YouTube ist die Aufzeichnung der Urteilsverkündung im NPD-Verbotsverfahren am 17.1.2017, die fast zwei Stunden dauert, zu sehen: <https://www.youtube.com/watch?v=NVAacUe6MQI>, eingesehen am 29.9.2019.

desverfassungsgericht besitzt inzwischen sogar einen eigenen YouTube-Kanal (mit aktuell allerdings nur 127 Abonnenten), auf dem sich drei kurze, mehrminütige Selbstdarstellungsvideos in deutscher und englischer Sprache aus dem Jahr 2017 befinden.³⁴

Die Erfolgsgeschichte des Bundesverfassungsgerichts rief in den Medien und in der Fachliteratur unterschiedliche Reaktionen hervor. Bezeichnungen wie Streitschlichter, Schiedsrichterstaat, Ersatzgesetzgeber, Gestalter der normativen Ordnung oder gesellschaftspolitischer Integrationsfaktor werden bemüht, um die Rolle und den Einfluss des Gerichts entweder zu würdigen oder zu kritisieren.³⁵ Vor allem bei kontroversen Themen wird die besondere verfassungsrechtliche Positionierung des Bundesverfassungsgerichts in Abgrenzung zur normalen Gerichtsbarkeit deutlich: Es agiert mitten im Grenzbereich von Recht und Politik. Die zentrale Aufgabe der Fachgerichtsbarkeit, an ihrer Spitze die obersten Bundesgerichte, besteht darin, durch die Rechtsprechung Recht zu bewahren; Gerichte wie der Bundesgerichtshof orientieren sich am geltenden Recht und wirken in der Regel strukturkonservierend (sind aber dadurch mitnichten völlig unpolitisch).³⁶ Das Bundesverfassungsgericht ist dem gegenüber ein ausgesprochen politisches Gericht. Bereits Gerhard Leibholz betonte in seinem Status-Bericht von 1952, dass es sich beim Bundesverfassungsgericht „um eine echte richterliche Körperschaft handelt, diese zugleich eine Institution ist, die weitgehend in den Bereich des Politischen hineinragt [...]. Das Verfassungsrecht [...] unterscheidet sich in seinem Wesen von dem des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts dadurch, dass das Politische selbst hier inhaltlich zum Gegenstand rechtlicher Normierung gemacht wird. Verfassungsrecht ist im spezifischen Sinn des Wortes politisches Recht“.³⁷

Die Charakterisierung als „Gestalter der normativen Ordnung“ oder als „gesellschaftspolitischer Integrationsfaktor“ würdigt die konstruktive Rolle des Gerichts in der bundesdeutschen „Politischen Kultur“. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Geschichte immer wieder gezeigt, dass es über eine starke Innovationskraft verfügt und die grundgesetzliche Ordnung aktualisieren und fortentwickeln kann. Eine

³⁴ <https://www.youtube.com/channel/UC9C7gK-8lIB222NM3CNi9Bw>, eingesehen am 29.9.2019.

³⁵ Zusammengefasst bei: Barczak, BVerfGG: Mitarbeiterkommentar (2018), S. 19ff.

³⁶ Ooyen, Machtpolitik (2008/09).

³⁷ Leibholz, Bericht (1952), S. 120. Allgemein zum Spannungsverhältnis von Politik und Recht: Grimm, Politik (1995); Kutscher, Politisierung (2016); Prantl, Politik (2011); Schmidt, Regieren (2011).

besondere Rolle spielt dabei das Verfahren der individuellen Verfassungsbeschwerde: Ihr massenhafter Gebrauch hat dazu geführt, dass das Gericht sein verfassungsrechtliches Handikap, nicht aus sich selbst heraus initiativ werden zu können, in weiten Bereichen ausgleichen konnte. Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, das bislang nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gewesen ist, und es liegt im Ermessen des Gerichts, eine einzelne Klage zum Gegenstand einer prinzipiellen Entscheidung zu erheben und verfassungsrechtlich zu klären.³⁸ Diese Innovationskraft des Bundesverfassungsgerichts zeigte sich vor allem:

- Bei wichtigen gesellschaftspolitischen Fragen wie der rechtlichen Gleichstellung von unehelichen Kindern und dem „Stichentscheid“ (dem Vorrecht des Familienvaters bei der Entscheidung über Fragen der Erziehung) musste das Gericht den Bundesgesetzgeber über Jahre, zum Teil über Jahrzehnte vor sich hertreiben, bis endlich der Verfassungsauftrag von 1949 gesetzlich umgesetzt wurde;³⁹
- auch der Minderheitenschutz ist beim Bundesverfassungsgericht gut aufgehoben, wie zum Beispiel das Karlsruher Urteil von 1972 zur Frage des Grundrechtsschutzes für Strafgefangene zeigt, mit dem die bisherige rechtliche Konstruktion des „besonderen Gewaltverhältnisses“ beendet und der umgehende Erlass eines Strafvollzugsgesetzes angemahnt wurde (BVerfGE 33, 1);
- großes Aufsehen erregte 1983 das Volkszählungsurteil, in dem Gerichtspräsident Ernst Benda das neue Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ verkündete (BVerfGE 65, 1) und es damit auf das SPIEGEL-Titelbild schaffte (was vor ihm nur dem ersten Präsidenten Hermann Höpker-Aschoff im Jahr 1953 anlässlich des Verfahrens über den deutschen Wehrbeitrag gelungen war und seitdem keinem Präsidenten mehr);⁴⁰

³⁸ Beyme, politische System (2017), S. 436; Gusy, Verfassungsbeschwerde (2015).

³⁹ Die Verfassungsaufträge von 1949 zur Umsetzung der Gleichheit vor dem Gesetz (GG Art. 3) und dem Recht der nichtehelichen Kinder (GG Art 6 (5)) wurden vom Gesetzgeber jahrzehntelang dilatorisch behandelt: Das Bundesverfassungsgericht erklärte schließlich am 29.7.1959 den Stichentscheid (BGB §§ 1628 u. 1629) für verfassungswidrig; trotzdem dauerte es noch bis 1979, bis das Gesetz geändert wurde. Bei der rechtlichen Gleichstellung der nichtehelichen Kinder musste das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber mehrmals (1958, 1963, 1969) Fristen für die gesetzliche Umsetzung setzen, bis endlich der Bundestag im Juli 1969 tätig wurde: Wesel, Gang (2004), S. 154ff.

⁴⁰ Der Spiegel Nr. 16, 18.4.1983: „Der Spruch von Karlsruhe: Bonn ausgezählt“, u. Nr. 7, 11.2.1953: „Wie ich mein Amt sehe“.

- zehn Jahre später kreierte das Gericht 1994 in seiner „Out-of-Area“-Entscheidung zum Bundeswehreinsatz im Rahmen von NATO-Einsätzen einen „Parlamentsvorbehalt“ (BVerfGE 90, 286);
- 2008 wurde anlässlich einer Verfassungsbeschwerde wegen Online-Untersuchungen durch den Verfassungsschutz ein weiteres, neues „Computer-Grundrecht“ geschaffen, das Grundrecht auf digitale Intimsphäre (BVerfGE 120, 274);
- in einem anderen Fall stand zwar zu Beginn des Wandels der Gesetzgeber, hier die rot-grüne Parlamentsmehrheit im Jahr 2001, die das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft schuf. Diese gesetzliche Neuerung war aber eine Einladung an das Karlsruher Gericht, sich mittels des Instruments des Gleichbehandlungsgrundsatzes und Diskriminierungsverbots (Grundgesetz Artikel 3) in mehreren Entscheidungen⁴¹ die Grundrechtslage zu aktualisieren und den Weg für die „Ehe für alle“, die dann 2017 gesetzlich geregelt wurde, freizumachen.

Die große politische Macht des demokratisch nur schwach legitimierten richterlichen Spruchkörpers rief von Anfang an aber auch Kritik vor allem seitens der Politik hervor:⁴²

- Legendär sind die Ausfälle des ersten Bundesjustizministers Thomas Dehler (FDP), für den das Gericht in der Frage des deutschen Wehrbeitrags im Rahmen einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft 1952/53 „in einer erschütternden Weise vom Wege des Rechts abgewichen“ sei: „Der Beschluss sei „völlig rechtlos“, verstoße gegen das Grundgesetz und sei ein „Nullum“; er empfinde es als eine Pflicht seines Amtes, „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sorgfältig zu überwachen, d.h. zu beobachten und die Folgerungen daraus zu ziehen“;⁴³
- Bundeskanzler Adenauer bezeichnete auf einer Sitzung des CDU-Bundesvorstands im Mai 1953 das Gericht als „tatsächlich der Diktator Deutschlands. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

⁴¹ 2009 zur Hinterbliebenenversorgung, 2010 zur Erbschaftssteuer, 2012 zur Grunderwerbssteuer u. zum Familienzuschlag, 2013 zum Ehegattensplitting u. zur Sukzessivadaptation.

⁴² Hierzu: Häußler, Konflikt (1994); Laufer, Verfassungsgerichtsbarkeit (1968); Lamprecht, Feindbild (2009); Wesel, Gang (2004).

⁴³ Deutscher Bundestag, Verhandlungen, 4.3.1953, S. 12097 u. 12103; s. a. Wengst, Thomas Dehler (1997), S. 206ff.

nach seinem Gutdünken. Es gibt keine Macht in Deutschland, die es irgendwie rektifizieren kann“;⁴⁴

- das Magazin *Der Spiegel* erklärte im März 1975 das Gericht zum „Zuchtmeister für Bonn und Bürger“, nachdem es die Neufassung des § 218 StGB für verfassungswidrig erklärt hatte;⁴⁵
- zwanzig Jahre später führte im Sommer 1995 der bayrische Ministerpräsident Edmund Stoiber die katholische Phalanx der heftigen Kritiker am Kruzifix-Beschluss an, und erklärte in für ihn ungewöhnlich fein ziselierten Worten, seine Regierung respektiere zwar das Urteil, werde es aber inhaltlich nicht akzeptieren;⁴⁶
- als Letztes darf die berühmteste despektierliche Kritik am Karlsruher Gericht nicht fehlen, auch wenn die genaue Urheberchaft des Zitats wahrscheinlich nie bestimmt werden kann: In einem Leitartikel der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* zum Verfahrensstreit über den Grundlagenvertrag mit der DDR im Juni 1973 wurde ein „führender Politiker der größeren Regierungspartei“ mit dem Satz zitiert, man werde sich „von den acht Arschlöchern in Karlsruhe“ doch nicht die Ostpolitik kaputt machen lassen – das Zitat wird wahlweise dem damaligen Bundeskanzler Willy Brandt, seinem Kanzleramtsminister und Staatsrechtslehrer Horst Ehmke oder dem SPD-Fraktionsvorsitzenden Herbert Wehner zugeschrieben.⁴⁷

Gehaltvoller ist dagegen die fachwissenschaftliche Kritik an einer zu starken Verschiebung des Machtgefüges zwischen Recht und Politik. Es drohe eine „Karlsruher Republik“, denn das Bundesverfassungsgericht agiere zunehmend als ein „entgrenztes Gericht“, als „Lenker der Politik“ und als „Ersatzgesetzgeber“, statt sich mit seiner eigentlichen Rolle als „Hüter der Verfassung“ zu begnügen.⁴⁸ Vor allem in den 1970er Jahren,

⁴⁴ CDU-Bundesvorstand, 22.5.1953: Buchstab, Protokolle (1986), S. 522f. Nach dem Fernsehurteil äußerte sich Adenauer im Bundestag: „Das Kabinett war sich darin einig, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts falsch ist [...], aber [...] das Urteil muss den Gesetzen entsprechend beachtet werden“: Deutscher Bundestag, Verhandlungen, 8.3.1961, S. 8308.

⁴⁵ *Der Spiegel* Nr. 10, 3.3.1975: Editorial: „Mit absoluter Mehrheit ist die Neufassung des § 218 Strafgesetzbuch (Abtreibung) vom Bundestag angenommen, mit der Mehrheit einer entscheidenden Richterstimme ist sie vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden.“

⁴⁶ *Der Spiegel* Nr. 33, 14.8.1995.

⁴⁷ *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.6.1973; Vorländer, *Regiert Karlsruhe* (2011), S. 15f.

⁴⁸ Casper, *Karlsruher Republik* (2002); Schaal, *Karlsruher Republik* (2000); Jestaedt, *entgrenzte Gericht* (2011); Guggenberger / Württenberger, *Hüter der Verfassung oder*

als Karlsruhe mehrere Reformprojekte der sozialliberalen Koalition stoppte und mit dem Urteil zum Grundlagenvertrag am 31. Juli 1973 (BVerfGE 36, 1) sogar in die deutsche Außenpolitik eingriff, „kam das Gericht in den Geruch konservativer Parteinahme gegen die wichtigsten Reformen der Ära Brandt“.⁴⁹

Auch im umfangreichsten juristischen Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, dem sogenannten „Mitarbeiterkommentar“ der wissenschaftlichen Zuarbeiter der Verfassungsrichter, wird kritisch ein „fürsorglicher Paternalismus“ und eine fragwürdige Tendenz zu komma-stellengenauen Vorgaben für den Gesetzgeber angemerkt, wie sie zuletzt die Entscheidungen zum Existenzminimum, zur Vorratsdatenspeicherung oder zu den Überhangmandaten bei Bundestagswahlen charakterisiert hätten.⁵⁰ Eine stärkere richterliche Selbstbeschränkung, die Beachtung der Handlungsmaxime des „Judicial Self-Restraint“, wurde und wird angemahnt. Das Bundesverfassungsgericht selbst hatte sich gezwungen gesehen, in seiner Entscheidung zum Grundlagenvertrag im Juli 1973 – die erwartete Kritik vorwegnehmend – im 2. Leitsatz auf diese richterliche Selbstbeschränkung hinzuweisen: „Der Grundsatz des judicial self-restraint zielt darauf ab, den von der Verfassung für die anderen Verfassungsorgane garantierten Raum freier politischer Gestaltung offenzuhalten“, wobei es im weiteren Text einschränkend heißt: „Der Grundsatz des judicial self-restraint, den sich das Bundesverfassungsgericht auferlegt, bedeutet nicht eine Verkürzung oder Abschwächung seiner eben dargelegten Kompetenz, sondern den Verzicht „Politik zu treiben“, d. h. in den von der Verfassung geschaffenen und begrenzten Raum freier politischer Gestaltung einzugreifen“ – eine Selbstverpflichtung, die, laut Mitarbeiterkommentar, in jüngerer Vergangenheit oftmals nur noch in den Sondervoten gefordert worden sei.⁵¹

Bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen der gesamten Gesetzestätigkeit der bundesdeutschen Legislative und den durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig, für nichtig oder unver-

Lenker der Politik? (1998); Scholz, Bundesverfassungsgericht. Hüter der Verfassung oder Ersatzgesetzgeber? (1999).

⁴⁹ Der Politikwissenschaftler Klaus von Beyme formuliert hier den Vorwurf des „Judicial Activism“ und weist auf die Karlsruher Entscheidungen zu den Abgeordnetendiäten v. 5.11.1975 (BVerfGE 40, 296), zu den Hochschulgesetzen v. 29.5.1973 (BVerfGE 35, 79), zum Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB v. 25.2.1975 (BVerfGE 39, 1), u. zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Wehrpflichtnovelle) v. 13.4.1978 (BVerfGE 48, 127) hin: Beyme, politische System (2017), 434.

⁵⁰ Barczak, BVerfGG. Mitarbeiterkommentar (2018), S. 23.

⁵¹ Ebd.; Urteil zum Grundlagenvertrag v. 31. Juli 1973 (BVerfGE 36, 1 u. 14).

einbar mit dem Grundgesetz erklärten Gesetzen beziehungsweise Gesetzesteilen kann quantitativ erst einmal keine größere Gefahr für die Gewaltenteilung festgestellt werden: Bei den im Zeitraum von 1949 bis 2017 verkündeten 8.086 Bundesgesetzen wurde lediglich in 351 Fällen vom Bundesverfassungsgericht Einspruch eingelegt.⁵² Das Augenmerk bei der Prüfung einer Machtverschiebung zwischen Legislative und Bundesverfassungsgericht ist daher eher auf das Verhalten der gesetzgebenden Organe selbst zu richten:

- Hier zeigt sich, dass der Gesetzgeber zuweilen die notwendigen und vom Gericht sogar mehrfach angemahnten Korrekturen des geltenden Rechts beziehungsweise die Umsetzung der Verfassungsaufträge nur verzögert und schrittweise durchführte;⁵³
- die etablierte Karlsruher Deutungsmacht hat inzwischen dazu geführt, dass der Gesetzgeber im vorausseilenden Gehorsam bereits im Vorfeld versucht, seine Gesetzesentwürfe „verfassungsgerichtsfest“ zu machen; vereinzelt wird über die Wiedereinführung eines abstrakten Gutachterverfahrens (1956 abgeschafft) nachgedacht, um das Gericht frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einzubinden;
- äußerst kritisch wird in der Fachliteratur darüber hinaus die Tendenz beobachtet, unliebsame Entscheidungen dem Gericht zuzuschreiben, und dabei der historische Vergleich mit der Weimarer Republik und dem leichtfertigen Gebrauch des Notverordnungsrechts unter Reichspräsident Friedrich Ebert gezogen. Der ehemalige Verfassungsrichter Konrad Hesse (1. Senat 1975-1987) weist auf diese Kehrseite des „Judicial Self-Restraint“ hin: „Ebenso wenig wie das Bundesverfassungsgericht seine Befugnisse überspannen darf, dürfen weder Gesetzgeber noch die Regierung eine ihnen obliegende Entscheidung dem Gericht überlassen oder ihm sogar zuschieben und damit der eigenen Verantwortung ausweichen“.⁵⁴

Als letzte und gewichtige Kritik an der Macht des Bundesverfassungsgerichts ist die fehlende Transparenz der Entscheidungsfindung, die Beschreibung des Karlsruher Gerichts als eine Art „Black Box“ zu er-

⁵² Angaben zusammengetragen nach: Deutscher Bundestag, Datenhandbuch: Kap. 10.5 Bundestag u. Bundesverfassungsgericht.

⁵³ Siehe die bereits erwähnten Materien der Rechtsstellung nichtehelicher Kinder und des väterlichen Stichtentscheids.

⁵⁴ Hesse, *Stufen* (1998), S. 14; Beyme, *politische System* (2017), S. 434f., nennt als Beispiel die Vorgeschichte der Out-of-area-Entscheidung zum Bundeswehreininsatz im Rahmen der NATO.

wählen. Das streng gehütete Beratungsgeheimnis des Gerichts, die intransparenten Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse hatten in den ersten Jahrzehnten dazu geführt, dass Politik und Öffentlichkeit versuchten, die Karlsruher Entscheidungen mit den jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen in den beiden Senaten, dem „roten“ und dem „schwarzen“ Senat, zu erklären – und dabei in Prognosen für das nächste Urteil meist daneben lagen. Die Fachwissenschaft ist sich inzwischen darüber einig, dass die Karlsruher Entscheidungen zwar einen generell politischen, aber keinen parteipolitischen Charakter besitzen. Der Politikwissenschaftler Uwe Kranenpohl unternahm in den 2000er Jahren den Versuch, mittels Richter-Interviews „hinter den Schleier des Beratungsgeheimnisses“ zu blicken. Als Ergebnis hielt er fest, dass eine dauerhafte Gruppenbildung innerhalb der Senate nicht erkennbar sei, und die Uneinheitlichkeit des Spruchkörpers aus acht Richterpersönlichkeiten mit unterschiedlichen Wertvorstellungen, beruflichen und politischen Erfahrungen dazu führe, dass in diesem Kreise vor allem die Reputation durch fachliche Expertise und Berufserfahrung zähle. Die Möglichkeit eines Sondervotums und der hohe Stellenwert der Kollegialität führen zu stark kompromissorientierten Entscheidungen, die generell nicht durch Aushandeln, sondern durch Überzeugen zustande kämen.⁵⁵

2. Das Desinteresse des Faches Geschichte am Recht und am Bundesverfassungsgericht

Die rechtswissenschaftliche Literatur zum Bundesverfassungsgericht ist selbst für Juristen kaum noch überschaubar, zumal die Entscheidungen nahezu sämtliche Rechtsbereiche erfassen. Im Saarbrücker Bibliothekskatalog finden sich unter dem Schlagwort „Bundesverfassungsgericht“ über 700 Bücher, Monographien und Sammelwerke; nicht dabei ist die inflationäre Zeitschriftenliteratur, die in die Tausende geht: Allein zum Beamtenurteil von 1953 wurden damals innerhalb eines Jahres über 80 Fachaufsätze veröffentlicht.⁵⁶ Einen historischen Blick auf das Thema haben jedoch nur die wenigsten dieser juristischen Veröffentlichungen, denn, so der Rechtswissenschaftler Florian Meinel: „Für das juristische Bewusstsein hat das Gericht eigentlich überhaupt keine Geschichte, es ist einfach da“.⁵⁷

⁵⁵ Kranenpohl, *Hinter dem Schleier* (2010), S. 20, 38ff. u. 495ff.

⁵⁶ Wesel, *Gang* (2004), S. 145.

⁵⁷ Meinel, *Bundesverfassungsgericht* (2014), S. 913.

Die Erforschung des Bundesverfassungsgerichts ist zunächst ein rechtswissenschaftliches Thema, seine Stellung innerhalb des politischen Systems aber auch ein Thema für die Politikwissenschaft. Diese ignorierte jahrzehntelang diesen Gegenstand, so dass in der „Politischen Vierteljahrschrift“ noch 2003 von einer „partiellen Selbstentmündigung“ beziehungsweise einem „blinden Fleck“ geschrieben wurde.⁵⁸ Einzig der Heidelberger Politikwissenschaftler Klaus von Beyme bezog das Bundesverfassungsgericht von Anfang an ausführlich in seine Darstellung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland mit ein, und erst mit dem umfassenden, von Robert Chr. van Ooyen und Martin H. W. Möllers herausgegebenen Sammelwerk „Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System“ (2006, erweiterte Neuauflage 2015) verbesserte sich der politikwissenschaftliche Forschungsstand: In 45 Beiträgen werden von 23 Rechtswissenschaftlern und 19 Politikwissenschaftlern einzelne Aspekte von Gestalt und Wirkung des Karlsruher Gerichts untersucht – unter den Autoren befindet sich kein einziger Historiker. Der Herausgeber van Ooyen hatte bereits bei der Erstauflage des Handbuchs feststellen müssen: „In der zeitgeschichtlichen Forschung ist das Bundesverfassungsgericht fast vollständig vergessen worden“.⁵⁹

Diesem Desinteresse des Faches Geschichte am Thema Bundesverfassungsgericht stehen rechtswissenschaftliche Appelle zur Notwendigkeit einer längst überfälligen zeithistorischen Erforschung gegenüber, so von Ralf Müller-Terpitz: „Trotz einiger jüngerer Bemühungen ist das Bundesverfassungsgericht ein zeithistorisch nach wie vor wenig erschlossenes Verfassungsorgan“;⁶⁰ gleichzeitig wird aber auch auf die besondere Problematik hingewiesen: „Das Bundesverfassungsgericht ist der zugleich drängendste und sperrigste Gegenstand der juristischen Zeitgeschichtsforschung in Deutschland“.⁶¹

In der Tat fällt die Bilanz für die Geschichtswissenschaft erschreckend mager aus: Lediglich zu den hochpolitischen Entscheidungen der 1950er Jahre (zu den Parteienverboten von SRP und KPD, zum Konkordat und zum deutschen Wehrbeitrag) sind einzelne wissenschaftliche

⁵⁸ Siehe die Forschungsstandsberichte von: Ooyen, *Machtpolitik* (2008/09), u. Kranenpohl, *Hinter dem Schleier* (2010), S. 21.

⁵⁹ Beyme, *politische System* (1979, 12. A. 2017); Ooyen / Möllers, *Handbuch Bundesverfassungsgericht* (2015); Ooyen, *Machtpolitik* (2008/09), S. 249.

⁶⁰ Müller-Terpitz, *Einleitung* (2017), S. 10.

⁶¹ Meinel, *Bundesverfassungsgericht* (2014), S. 913; s. a. Gusy, *Hüter der Verfassung* (2016).

Dokumentationen und Untersuchungen erschienen, die sich mit der damaligen Rolle des Bundesverfassungsgerichts auseinandersetzen.⁶² Seit 1984 liegt von Reinhard Schiffers eine Dokumentation zur Entstehungsgeschichte des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vor, und Udo Wengst bezog das Gericht in seine Darstellung zu „Staatsaufbau und Regierungspraxis“ in den ersten Jahren der Bundesrepublik mit ein; mit der Habilitationsschrift von Jörg Requate von 2008 liegt eine Darstellung zur Frage der Demokratisierung des deutschen Juristenstandes nach dem Zweiten Weltkrieg unter Einbezug der Verfassungsrichter vor.⁶³ Ausführliche Richterbiographien und historische Einordnungen neuerer zentraler Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts fehlen fast völlig. Zwei rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen, die sich durch ihren historischen Blick auszeichnen (die kommentierende Beschreibung von 130 ausgewählten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von Jörg Menzel und Ralf Müller-Terpitz sowie das Handbuch zur bundesdeutschen Verfassungsgeschichte von Jörn Ipsen) wurden von der Geschichtswissenschaft bislang nicht rezipiert und finden sich auch nicht in den Literaturverzeichnissen der zeithistorischen Handbücher.⁶⁴

Was bis heute fehlt, ist eine historisch-kritische Einordnung des Bundesverfassungsgerichts in die Gesamtgeschichte der Bundesrepublik Deutschland sowie eine tiefgehende Untersuchung des Prozesses der Verrechtlichung von Politik, Gesellschaft und Kultur im 20. Jahrhundert. Die neueren großen Gesamtdarstellungen zur deutschen Zeitgeschichte von Heinrich August Winkler (*Der lange Weg nach Westen*, 2000)⁶⁵, Ulrich Herbert (*Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, 2014)⁶⁶

⁶² Büsch / Furth, *Rechtsradikalismus* (1957); Pfeiffer / Strickert, *KPD-Prozeß (1955/56); Kampf um den Wehrbeitrag (1952-1958); Giese / Heydte, Konkordatsprozess (1957-1959); Repgen, Bundesverfassungsgerichts-Prozesse (1992)*.

⁶³ Schiffers, *Grundlegung* (1984), u. Ders., *Ein mächtiger Pfeiler* (1984); Wengst, *Staatsaufbau* (1984); Requate, *Kampf* (2008).

⁶⁴ Menzel / Müller-Terpitz, *Verfassungsrechtsprechung* (2017); Ipsen, *Staat* (2009). Auch die (rechts)historische Untersuchung von Requate, *Kampf* (2008), wurde weder von der Geschichts- noch von der Rechtswissenschaft angemessen rezipiert; eine frustrierende Erfahrung, die jeder Zeithistoriker, der versucht, interdisziplinär in Recht und Geschichte zu arbeiten, macht.

⁶⁵ Winkler, *lange Weg* (2000), vernachlässigt den historischen Bedingungsfaktor „Recht“ komplett; lediglich der NS-Richter am Volksgerichtshof Roland Freisler wird von ihm im Zusammenhang mit der Verurteilung der Widerständler des 20. Juli 1944 erwähnt.

⁶⁶ Herbert, *Geschichte Deutschlands* (2017), erwähnt aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg nur straf- und zivilrechtliche Urteile in Bezug auf Familie, Sitte, Homosexualität und Abtreibung; auf das Bundesverfassungsgericht geht er nur knapp bei einzelnen Urteilen (Parteienverbote, Gleichberechtigung, Parlamentsvorbehalt und EU-

und Hans-Ulrich Wehler (Deutsche Gesellschaftsgeschichte Bände 4/5, 2003/08)⁶⁷ vernachlässigen den Faktor „Recht“ in der Geschichte entweder komplett oder gehen nur in wenigen Zeilen kurz auf einzelne Urteile ein. Am brauchbarsten ist hier noch die Darstellung von Edgar Wolfrum im „Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte“ (2005).⁶⁸

Dieser ernüchternde Befund verweist auf ein generelles Problem in der deutschen Zeitgeschichtsforschung: Die fast vollständig fehlende Berücksichtigung des historischen Bedingungsfaktors „Recht“, im Fall des Bundesverfassungsgerichts noch gemildert durch den die Historiker eher interessierenden politischen Charakter der Karlsruher Rechtsprechung. Exemplarisch sei hier auf Hans-Ulrich Wehlers fünfbändige und einige tausend Seiten umfassende „Deutsche Gesellschaftsgeschichte von 1700 bis zur deutschen Einheit“ (1987 bis 2008) hingewiesen: Ihm gelingt es, eine Geschichte des deutschen Kaiserreiches zu schreiben, ohne das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das im Jahr 1900 in Kraft trat und bis heute wirkt, zu erwähnen, und ohne auf die höchst-richterliche Rechtsprechung des Reichsgerichts einzugehen, das eine wichtige Rolle bei der Pönalisierung des Arbeitskampfes spielte. Auch im Folgeband zum Ersten Weltkrieg, Weimarer Republik und NS-Staat ergibt sich das ähnliche Bild. Von seinem Bielefelder Kollegen, dem rechtshistorisch interessierten, als Richter am Bundesverfassungsgericht tätigen Staatsrechtler Dieter Grimm im Jahr 2000 deswegen zur Rede gestellt,⁶⁹ räumte Wehler im Vorwort zu seinem vierten Band (2003) sein

Maastricht) ein; siehe allerdings seinen Aufsatz zur „Integration der jungen Republik durch Verfassungsrecht“: Herbert, Integration (2006).

⁶⁷ Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte Bd. 4 u. 5 (2003/08), erwähnt mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts und erörtert in einem knappen Absatz dessen Rolle und Bedeutung (Bd. 5, S. 239f.). Er vernachlässigt jedoch den Bedingungsfaktor „Recht“ fast komplett (einzige Ausnahme: Betrachtungen zur Sozialstruktur der Richterschaft) – kennzeichnenderweise fehlen in den Sachregistern Einträge wie Gericht, Justiz, Recht oder Straf- und Zivilrecht. 2011 schrieb er jedoch einen kleinen Beitrag zum Bundesverfassungsgericht im von Michael Stolleis herausgegebenen Sammelwerk „Herzkammern der Republik“.

⁶⁸ Wolfrum, Bundesrepublik Deutschland (2005), erwähnt mehrere rechtshistorische Themen (z. B. die Verurteilung von NS-Tätern, die Strafrechtsreform in den 1960/70er Jahren) und geht am ausführlichsten, wenn auch nur punktuell, auf mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ein; was auch hier fehlt, ist eine eingehendere Diskussion des Verhältnisses von Politik und Recht oder Betrachtungen zum Prozess der Verrechtlichung.

⁶⁹ Für Dieter Grimm besteht keine einseitige, sondern eine „wechselseitige Abhängigkeit“ zwischen Recht und Sozialstruktur, wobei „das Recht auf die Sozialstruktur [eine] prägende Wirkung hat und dabei ein beträchtliches Maß an Autonomie anneh-

Versäumnis ein und stimmte Grimms Argumentation von der Bedeutung des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft zu, denn, „seine realitätsgestaltende Potenz, zumal in einer Zeit zunehmender Verrechtlichung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens“, könne nicht bestritten werden. Kleinlaut (sehr ungewöhnlich für ihn) fügte Wehler hinzu: „Aber letztlich fühlte ich mich doch der rechtlichen Problematik, die überdies in einer eigenen, komplizierten Fachsprache traktiert wird, nicht gewachsen“.⁷⁰

Die Geschichtswissenschaft und die Rechtswissenschaft eint zwar in der Rechtsgeschichte ein gemeinsames Forschungsfeld, sie trennt aber, zumindest zunächst, das jeweilige Selbstverständnis als Fachwissenschaft. Obwohl sie beide im weiten Sinne anthropologische Wissenschaften sind, quellenbasiert-hermeneutisch arbeiten und ihr Erkenntnisinteresse aus gegenwärtigen Fragestellungen und Interessen herleiten, gibt es doch wesentliche Unterschiede in der Herangehensweise und in der Bewertung der Ergebnisse, die immer wieder die Vertreter des anderen Faches irritieren. Dies fängt beim unterschiedlichen Umgang mit der Zeitlichkeit und der epochalen Einteilung der Rechtsgeschichte an: So lässt zum Beispiel Thomas Vormbaum seine „Juristische Zeitgeschichte“ in der Sattelzeit an der Wende zum 19. Jahrhundert beginnen.⁷¹ Es geht weiter bei der für den Historiker wichtigen historischen Kontextualisierung des Geschehens, seiner Einbettung in die politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhänge, die er bei den juristischen Rechtshistorikern oftmals vermisst, die zudem bisweilen dazu tendieren, die Eigenmacht und Geltungskraft des Rechts zu überschätzen und Normen mit der historischen Realität in eins zu setzen. Der juristische Blick sucht auch in der Geschichte des Rechts nach Ordnungen, versucht einzelne, isoliert voneinander existierende Geschehnisse unter allgemeine Regeln zu subsumieren. Historiker

men kann“. Es handele sich beim Recht um ein „Kulturphänomen“, das durch die Wertvorstellungen der Gesellschaft und ihre Kulturmuster geprägt und getragen sei. Die Politik setze zwar die allgemeine Norm in Form von Gesetzen, ihre konkrete Anwendung im Einzelfall durch die Justiz werde jedoch im bürgerlichen Rechtsstaat vom direkten politischen Einfluss entkoppelt. In diesem Sinne ist das Recht als Bedingungsfaktor und als Indikator für politische, kulturelle und gesellschaftliche Zustände und deren Wandel von zentralem historischen Interesse: Grimm, *Bedeutung des Rechts* (2000). S. a. Dilcher, *Zur Rolle* (1999), der die Bedeutung des Rechts als „Bedingungsfaktor“ von Geschichte hervorhebt und auf dessen Bedeutung „als Indikator sozialer Veränderungen und Krisen und der Versuche ihrer Lösung“ hinweist (S. 389 u. 406).

⁷⁰ Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Bd. 4 (2003), Vorwort.

⁷¹ Vormbaum, *Juristische Zeitgeschichte* (1999).

interessieren sich dagegen zunächst für individuelle Phänomene, versuchen zwar auch, Zusammenhänge im vergangenen Geschehen begrifflich zu erfassen, behalten aber trotzdem immer den Blick für das Einzigartige des historischen Moments. Verstörend wirkt zuletzt auch der aktuelle rechtspolitische Bezug, den Juristen selbst bei rechtshistorischen Themen herstellen, bis hin zu konkreten Vorschlägen für die künftige Rechtsetzung.⁷²

3. Für eine zeithistorische Betrachtung der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts

Die zeithistorische Forschung sollte (endlich) das Recht als einen wichtigen Indikator historischen Wandels und als einen der zentralen Bedingungsfaktoren von Geschichte wahrnehmen. Recht ist immer sowohl „gefrorene Politik: ein Ergebnis von politischen Entscheidungen oder Machtprozessen“,⁷³ als auch antreibende oder retardierende historische Kraft. Was für das Recht im Allgemeinen gilt, betrifft das Verfassungsrecht im Besonderen: In der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts ist die „politische“ Dimension des Rechts, sein wechselseitiges Wirkungsverhältnis zum politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandel in der Bundesrepublik klar erkennbar, wie hier anhand einzelner Beispiele nochmals deutlich wird:

- Politikgeschichte: die bisherigen Parteienverbotsverfahren (erfolgreich: 1952 SRP- und 1956 KPD-Verbot), mehrere Urteile zur Parteienfinanzierung und die Urteile zur europäischen Integration (1992/93 Maastricht- und 2007/09 Lissabonvertrag);
- Gesellschaftsgeschichte: die Urteile zur Berufsfreiheit (Apothekenurteil 1958), zur betrieblichen Mitbestimmung 1979, zum steuerfreien Existenzminimum 1990 und zu den Enteignungen der sowjetischen Besatzungsmacht in der unmittelbaren Nachkriegszeit 1991.
- Kulturgeschichte: die Entscheidungen zum Deutschland-Fernsehen 1961, das Mephisto-Urteil 1971 (Freiheit der Kunst und postmortaler Ehrenschatz) und die beiden Kopftuch-Urteile 2003/15.

Der historische Zugriff auf rechtsgeschichtliche Themen muss Dreierlei beachten: Erstens die Betrachtung des gewählten Gegenstandes in seiner

⁷² Allgemein zum Verhältnis von Recht und Geschichte: Dilcher, *Zur Rolle* (1999); Dipper, *Kulturgeschichte und Recht* (2014); Grimm, *Politik und Recht* (1995); Klippel, *Art. ‚Recht und Verfassung‘* (2012) u. *Rechtsgeschichte* (2002); Wehler, *Gesellschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte* (1989/1995).

⁷³ Schröder, *strafrechtliche Bewältigung* (1991), S. 85.

Zeitlichkeit mit dem besonderen Augenmerk auf Wandel und Veränderung, zweitens die Hervorhebung der zentralen Rolle der Menschen als historische Akteure sowie drittens die Kontextualisierung des historischen Gegenstandes in den zeitgenössischen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Strukturen. Im Selbstverständnis der historischen Methode ist dabei das „forschende Verstehen“ (Johann Gustav Droysen) mittels des ursprünglichen Informationsmaterials, der Quellen, von zentraler Bedeutung. Für die Geschichte des Bundesverfassungsgerichts standen den Historikern in den ersten Jahrzehnten als Quellen jedoch nur die Entscheidungen selbst zur Verfügung, seit 1970 ergänzend einzelne Sondervoten abweichender Meinungen (bis 2017 165 Sondervoten, d. h. bei 7% der Entscheidungen) sowie seit Ende der 1990er Jahre auch Ton- und Bilddokumente; zu einigen wenigen wichtigen Verfahren der letzten Zeit liegen Dokumentenbände vor.⁷⁴ Autobiographische Äußerungen ehemaliger Richter waren und sind Mangelware, und das Beratungsgeheimnis wird bislang konsequent gewahrt; auch die bereits im Bundesarchiv befindlichen privaten Richter-Nachlässe sind für Interna wenig ergiebig: „Der Autorität des Gerichts hat die Imagepflege des Gerichts als Orakel gutgetan [...]. Für die zeithistorische Forschung mag es sich um ein Ärgernis handeln“.⁷⁵

Erst seit fünf Jahren ist die Abgabe nicht mehr benötigter Verfahrensakte an das Bundesarchiv gesetzlich geregelt. Sie betrifft zum einen die allgemeine Verfahrensakte, für die die übliche Sperrfrist von 30 Jahren gilt, zum anderen das sogenannte „Sonderheft zur Akte“, das Entwürfe und Gegenentwürfe des Urteils, Notizen des Berichterstatters und Handakten enthält und 60 Jahre unter Verschluss gehalten wird, um das Beratungsgeheimnis zu schützen (ähnlich wie bei Akten mit Steuer-, Sozial- und Bankgeheimnissen). Trotz dieser zeitlich gestaffelten Aktenfreigabe wird die Quellenlage weiterhin problematisch bleiben, da die wichtigsten internen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse nicht protokolliert werden: Die kollegiale Beratung in den Senaten wird nicht aktenkundig.⁷⁶ Bislang liegen drei historische Auswertungen des freigegebenen Aktenbestandes B 237 des Bundesarchivs vor.⁷⁷

⁷⁴ Winkelmann, Maastricht-Urteil (1994); Kaiser, Vertrag von Lissabon (2013).

⁷⁵ Menzel, Verfassungsrechtsprechung (2017), S. 11.

⁷⁶ Meinel, Bundesverfassungsgericht (2014), S. 916; Bundesarchivgesetz v. 10. März 2017 (BGBl 2017 I, 410). Folgende Nachlässe von Verfassungsrichtern befinden sich im Bundesarchiv: Hermann Höpker-Aschoff (N 1129), Gerhard Leibholz (N 1334), Martin Draht (N 1341) und Ernst Friesenhahn (N 1557).

⁷⁷ Darnstädt, Verschlussache Karlsruhe (2018); Foschepoth, Verfassungswidrig (2017); Gehrig, Recht (2016). S. a. die „virtuelle Ausstellung“ des Bundesarchivs:

Von besonderem Interesse für den Historiker sind die zeitgenössischen Akteure, in unserem Fall die Verfassungsrichter, wobei vor allem die Vorsitzenden der beiden Senate (Präsident und Vizepräsident) sowie im konkreten Einzelfall der jeweilige Berichterstatter eine besondere Rolle spielen. Die wissenschaftliche Zuarbeit leisten für jeden Verfassungsrichter aktuell vier promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, insgesamt über 60 hoch qualifizierte Juristen, oftmals auch als der „3. Senat“ bezeichnet.⁷⁸ Die Verfassungsrichter werden in einem Auswahlverfahren, bei dem parteipolitische, föderalistische oder zentralistische, konfessionelle und regionale Erwägungen eine Rolle spielen können, bestimmt und müssen jeweils mit Zweidrittelmehrheit vom Bundestag und Bundesrat bestätigt werden. Da es in der bisherigen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nur wenige Jahre gab, in denen eine politische Richtung eine solche Mehrheit sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene besaß, bedeutet diese Wahlregel den stetigen Zwang zu einem Kompromisskandidaten.⁷⁹

Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts⁸⁰

1951-54

Hermann Höpker-Aschoff, 1. Senat, auf Vorschlag der FDP, Bundestag

1954-58

Josef Wintrich, 1. Senat, auf Vorschlag der CDU, Bundestag u. Bundesrat

1959-71

Gebhard Müller, 1. Senat, auf Vorschlag der CDU, Bundesrat u. Bundestag

Rechtsgeschichte in sechs Bänden – „Lüth-Urteil“ vollständig einsehbar, online unter: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Virtuelle-Ausstellungen/2018-01-23_bverfg-akten-lueth-urteil.html, eingesehen am 29.9.2019.

⁷⁸ Biografische Hinweise zu den Verfassungsrichtern bei Menzel / Müller-Terpitz, Verfassungsrechtsprechung (2017), S. 998ff.

⁷⁹ „Die Verschiedenheit der Lebenserfahrungen und die wissenschaftliche Reputation einzelner Bundesverfassungsrichter ist immer wieder positiv hervorgehoben worden“: Beyme, politische System (2017), S. 419ff. u. 424.

⁸⁰ Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts: 1951-1961 Rudolf Katz, 1961-1967 Friedrich Wilhelm Wagner, 1967-1975 Walter Seuffert (alle 2. Senat, SPD-Vorschlag), 1975-1983 Wolfgang Zeidler (2. Senat, CDU-Vorschlag), 1983-1987 Roman Herzog (1. Senat, CDU-Vorschlag), 1987-1994 Ernst Gottfried Mahrenholz, 1994 Jutta Limbach (beide 2. Senat, SPD-Vorschlag), 1995-1998 Otto Seidl, 1998-2002 Hans-Jürgen Papier (beide 1. Senat, CDU-Vorschlag), 2002-2008 Winfried Hassemer, 2008-2010 Andreas Voßkuhle (beide 2. Senat, SPD-Vorschlag), 2010-2018 Ferdinand Kirchhof, seit 2018 Stephan Harbarth (beide 1. Senat, CDU-Vorschlag).

1971-83

Ernst Benda, 1. Senat, auf Vorschlag der CDU, Bundesrat

1983-87

Wolfgang Zeidler, 2. Senat, auf Vorschlag der SPD, Bundestag

1987-94

Roman Herzog, 1. Senat, auf Vorschlag der CDU/CSU, Bundesrat

1994-2002

Jutta Limbach, 2. Senat, auf Vorschlag der SPD, Bundestag

2002-2010

Hans-Jürgen Papier, 1. Senat, auf Vorschlag der CDU, Bundesrat

seit 2010

Andreas Voßkuhle, 2. Senat, auf Vorschlag der SPD, Bundestag

Von den bisherigen neun Präsidenten wurden sechs, d.h. Zweidrittel, auf Vorschlag der Union (bzw. der FDP 1951) gewählt, von den bisherigen 14 Vizepräsidenten die Hälfte; die übrigen auf SPD-Vorschlag. Aus der Politik kamen vier Präsidenten und fünf Vizepräsidenten (u. a. Hermann Höpker-Aschoff, Gebhard Müller, Ernst Benda und Roman Herzog), aus der Rechtswissenschaft drei Präsidenten und ein Vizepräsident (u. a. Jutta Limbach und Andreas Voßkuhle) und aus dem Justizdienst oder dem Richteramt zwei Präsidenten und ein Vizepräsident (u. a. Wolfgang Zeidler); einige Vizepräsidenten stiegen zu Präsidenten auf.

Verfassungsrichter gemäß Parteivorschlag im 1. Senat (drei Stichjahre)

	CDU	FDP	SPD	Bündnis90/Grüne
1951	5	1	6	-
1963	3	1	4	-
2001	3	1	3	1

Verfassungsrichter gemäß Parteivorschlag im 2. Senat (drei Stichjahre)

	CDU	DP/FDP	SPD	Bündnis90/Grüne
1951	7	1	4	-
1971	4	1	3	-
2008	5	-	3	-

Zur Sozialstruktur des Richterstandes liegen verlässliche empirische Daten vor allem aus den 1960er Jahren vor; das Thema hat seitdem kaum

noch sozialgeschichtliches Interesse gefunden. Grob gesagt kommen die Richter an den obersten Bundesgerichten überwiegend aus der mittleren und oberen Oberschicht beziehungsweise dem Bürger- und Großbürgertum, je nach zugrunde liegender Schichten-Definition. Das Bundesverfassungsgericht rekrutiert sich tendenziell sozial offener, aber unterscheidet sich von dem allgemeinen Befund nur in Einzelfällen wie zum Beispiel dem ehemaligen Verfassungsrichter Udo di Fabio, der aus einer Arbeiterfamilie stammt.⁸¹

Zu Beginn in den 1950er Jahren war das Gericht – wie auch der Richterstand insgesamt – eine fast ausschließliche Männerangelegenheit. Als einzige Frau unter 23 Männern behauptete sich „Klein-Erna“, Erna Scheffler, die als Jüdin 1933 aus dem Richteramt entlassen worden war – sie blieb bis 1963 die einzige Frau in Karlsruhe;⁸² in den 2. Senat wurde erstmals 1986 eine Richterin gewählt. Von den insgesamt 109 Richtern, die seit 1951 in Karlsruhe arbeiteten, waren 16% Frauen. Aktuell arbeiten im 1. Senat drei und im 2. Senat vier Frauen. Der Anstieg des Frauenanteils verlief in etwa ähnlich dem des Bundestags, der erst 1993 den Richterwahlausschuss von „Wahlmännerausschuss“ in „Wahlausschuss“ umbenannte. Festzuhalten bleibt, dass die Untersuchung der Karlsruher Richterschaft in Form von Einzel- und Kollektivbiografien ein Desiderat der historischen Forschung ist.

Die Rechtswissenschaft zeigt sich bislang skeptisch gegenüber jedem Versuch, die Geschichte des Bundesverfassungsgerichts in zeitliche Phasen einzuteilen. Ralf Müller-Terpitz ordnet in seiner Entscheidungssammlung die 130 Urteile einfach chronologisch hintereinander an, obwohl er einräumt, dass „die Senate in ihren verschiedenen Phasen immer wieder verschiedene Akzente gesetzt haben“. Eine Gruppierung nach den Amtszeiten der bislang neun Gerichtspräsidenten unternahm der langjährige Karlsruher Spiegel-Korrespondent Rolf Lamprecht, was angesichts der Vielzahl der Entscheidungen und der Bedeutung einzelner anderer Richterkollegen, die stärker im Rampenlicht der Öffentlichkeit standen, letztlich jedoch nicht überzeugen kann.⁸³ Interessant ist

⁸¹ Dahrendorf, *Bemerkungen* (1960); Kübler, *deutsche Richter* (1963); Feest, *Bundesrichter* (1965); Landfried, *Bundesverfassungsgericht* (1984); Hartmann, *Eliten* (2007) u. Ders., *Soziale Ungleichheit* (2013); Grünstäudl, *Richterauswahl* (2018).

⁸² Waldhoff, *Erna Scheffler* (2008).

⁸³ Müller-Terpitz nennt hier die Verfassungsrichter Willi Geiger, Gerhard Leibholz, Dieter Grimm, Paul Kirchhof und Udo di Fabio (18f.); Menzel / Müller-Terpitz, *Verfassungsrechtsprechung* (2017), S. 15ff.; Lamprecht, *Bundesverfassungsgericht* (2011), charakterisiert die bislang neun Präsidentenamtszeiten folgendermaßen: „Geburtswehen und Pionierzeiten“ (1951-54 Hermann Höpker-Aschoff), „Der herr-

noch der Einteilungsversuch in Krisenzeiten und Ruhejahre in Verbindung mit der parteipolitischen Ausrichtung der damaligen Bundesregierung, der jedoch eigentlich nur für zwei Phasen innerhalb der fast 70 Gerichtsjahre anwendbar ist: die Anfänge der Adenauer-Ära und die Reformjahre der sozialliberalen Koalition zu Beginn der 1970er Jahre.⁸⁴

Letztendlich bleibt für den Historiker nur die Lösung, chronologisch-thematisch vorzugehen, d.h. einzelne Phasen mit inhaltlich-charakteristischen Urteilstendenzen voneinander abzugrenzen:⁸⁵

- Die Jahre von 1951 bis 1961 als Konsolidierungs- und Aufstiegsphase. Das Gericht wirkte, nachdem es offensiv gegenüber der Bundesregierung seinen Status als oberes Verfassungsorgan etabliert hatte, insgesamt modernisierend und liberalisierend und war politisch seit Mitte der 1950er Jahre gegenüber Bundeskanzler Adenauer konzessionsbereit, bis es mit dem Fernsehurteil von 1961 dessen Plan eines Staatsfernsehens spektakulär zu Fall brachte;
- das folgende Jahrzehnt von 1961 bis 1971 kann als Ruhephase bezeichnet werden, in deren zweiter Hälfte die Bonner Große Koalition Karlsruhe nicht weiter beschäftigte;
- das nächste Jahrzehnt von 1971 bis 1982 ist dagegen von heftigen Kontroversen mit der sozialliberalen Reformmehrheit im Bundestag gekennzeichnet. Das Gericht nahm sich selbstbewusst politischer Themen an und agierte zuweilen als Superrevisionsinstanz der

schende Zeitgeist“ – Minderheitenschutz muss noch gelernt werden (1954-58 Josef Wintrich), „Eine feste Größe im Staat“ – Karlsruhe spricht das letzte Wort (1959-71 Gebhard Müller), „Die Anfechtungen der Politik“ – Stärkung der Bürgerrechte (1971-83 Ernst Benda), „Eine Wende rückwärts – saturierte Mehrheiten machen übermütig“ (1983-87 Wolfgang Zeidler), „Schnittstelle der Zeitgeschichte“ – die Wende ist in Karlsruhe angekommen (1987-94 Roman Herzog), „Probleme mit der Akzeptanz – Politiker proben den Aufstand“ (1994-2002 Jutta Limbach), „Die Verteidigung der Bürgerrechte – geht Sicherheit vor Freiheit? Das Gericht sagt Nein“ (2002-2010 Hans-Jürgen Papier), „Beginn einer neuen Ära – das Gericht auf dem Weg nach Europa“ (seit 2010 Andreas Voßkuhle).

⁸⁴ Wesel, Gang nach Karlsruhe (2004). „Natürlich ist nicht zu übersehen, dass die Senate in ihren verschiedenen Phasen immer wieder verschiedene Akzente gesetzt haben, jedenfalls mit (parti-)politischen Kategorisierungen lässt sich das aber wohl kaum angemessen beschreiben“ – so die Kritik an diesem Einteilungsversuch von Menzel, in: Müller-Terpitz, Verfassungsrechtsprechung (2017), S. 16; s. a. Kneip, Konfliktlagen (2015).

⁸⁵ Hierzu: Brodocz, Balancen (2006); Grigoleit, Bundesverfassungsgericht (2015); Lembcke, Bundesverfassungsgericht (2015); Stolleis, Geschichte (2012), S. 155f.

- Bonner Reform- und Ostpolitik. Seine Entscheidungen wirkten zunehmend konservativ und stoppten zu weit gehende Reformvorhaben, während es dem Radikalerlass des Bundeskanzlers Willy Brandt seinen grundgesetzlichen Segen gab;
- die 1980er Jahre sind durch Entscheidungen gekennzeichnet, die zu einer Stärkung der Zivilgesellschaft führten, an ihrer Spitze das Volkszählungsurteil von 1983; die Partei der „Grünen“ entdeckte Karlsruhe als verlängerten Arm der Opposition;
 - in den 1990er Jahren kam die Bezeichnung von der „Karlsruher Republik“ auf. Das Bundesverfassungsgericht meldete sich zu den Folgen der Wiedervereinigung zu Wort, kreierte den Parlamentsvorbehalt bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr und schlitterte mit seinen liberalen Entscheidungen zum Tucholsky-,Mörder-sind-Soldaten‘-Zitat und zum Kruzifix in seine dritte Krisenphase;
 - Die Jahre seit der Jahrtausendwende sind zum einen durch eine neue Welle von Sicherheitsgesetzen nach dem 11. September 2001 gekennzeichnet, die Karlsruhe korrigierend begleitete. Zum anderen jedoch vor allem durch die tiefgreifende Europäisierung auch im Verfassungsrecht. Die Zeiten, in denen über Karlsruhe nur das Grundgesetz und Badens Sonne war, sind inzwischen endgültig vorbei. Wir haben es seitdem mit einem sogenannten „Europäischen Rechtsprechungsdreieck“ zu tun, bestehend aus Karlsruhe, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Während die Kooperation mit dem Straßburger Menschenrechtsgerichtshof inzwischen problemlos funktioniert, suchen Karlsruhe und der Luxemburger EU-Gerichtshof noch ein einverträgliches Miteinander. Das Bundesverfassungsgericht beharrt momentan auf einer eigenen Kontrollkompetenz und dem Primat nationalstaatlicher Souveränität gegenüber einem Übergriffigwerden des Europäischen Gerichtshofs, und verlangt von der Politik, dass weitere Integrationsschritte an eine voranschreitende Demokratisierung der Union geknüpft werden.⁸⁶

⁸⁶ Barczak, BVerfGG: Mitarbeiterkommentar (2018), S. 29f. u. 42ff.; s. a. Wahl, Bundesverfassungsgericht (2001 u. 2015). Collings, *Democracy's Guardians* (2015), unterscheidet Phasen der Konsolidierung (1951-1959), des Vertrauens (1959-1971), der Konfrontation (1971-1982), der Kontinuität (1982-1990), der „Karlsruher Republik“ (1990-2001) und aktuell der Zukunft in Europa.

An zwei historisch interessanten Entscheidungen aus den Anfangsjahren des Bundesverfassungsgerichts soll jetzt abschließend beispielhaft zum einen die historische Bedeutung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und zum anderen ihre historische Bedingtheit aufgezeigt werden. Während das Beamtenurteil von 1953 zeitgenössisch stark und emotional diskutiert wurde, aber durch die weitere Entwicklung ins Leere lief, ist das Lüth-Urteil von 1958 zeitgenössisch zwar nur wenig beachtet worden, bis heute jedoch von nicht zu überschätzendem Einfluss auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Fall 1: Das Beamtenurteil von 1953 oder der Umgang mit der NS-Vergangenheit⁸⁷

Die Niederlage des NS-Staates im Zweiten Weltkrieg hatte dazu geführt, dass zahlreiche deutsche Beamte 1945 durch Wegfall ihrer Ämter entweder im Deutschen Reich oder in den während des Weltkrieges von der Wehrmacht besetzten Gebieten, sowie durch politische Säuberungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz verloren hatten. Die Frage, was jetzt mit diesen „amtsverdrängten“ Beamten geschehen sollte, hatte der Parlamentarische Rat in Artikel 131 Grundgesetz dem Gesetzgeber überlassen, der mit großer Mehrheit in einem großzügigen Gesetz 1951 einen Anspruch auf Wiedereinstellung und die Zahlung eines Übergangsgeltes gewährte, im § 77 des Gesetzes jedoch Ansprüche aus der Vergangenheit ausschloss. Zahlreiche Beamte klagten gegen diese Regelung und forderten eine Nachzahlung ihrer Bezüge. Der Bundesgerichtshof gab ihnen Recht und erklärte, dass die Beamtenverhältnisse den staatlichen Zusammenbruch von 1945 überdauert hätten, und der entsprechende Paragraph deswegen verfassungswidrig sei.

Das Urteil des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953 schlug dann wie eine Bombe ein. Die Richter erklärten in aller Klarheit im 2. Leitsatz: „Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen“. Ihre Begründung: Der NS-Staat habe durch seine Maßnahmen seit 1933 das traditionelle parteipolitisch neutrale Berufsbeamtentum zerstört. Mit dem persönlichen Beamteneid auf Adolf Hitler und der Verpflichtung auf die Ziele des Nationalsozialismus habe

⁸⁷ Hierzu: Dreier, Verfassungsstaatliche Vergangenheitsbewältigung (2001), Frei, Transformationsprozesse (2012); Görtemaker / Safferling, Akte Rosenberg (2017), S. 167ff.; Kirn, Verfassungsumsturz (1972); Limbach, Konflikt (2011); Menzel, BVerfGE 3, 58 – Beamtenurteil (2017); Wesel, Gang nach Karlsruhe (2004), S. 140ff.

sich dieses politische Beamtentum an Hitler gebunden und sei mit ihm 1945 untergegangen. Das Gericht untermauerte sein Urteil mit einer Vielzahl von Aussagen damaliger Rechtswissenschaftler, die vor 1945 eben diesen neuen Charakter des NS-Beamtentums postuliert hatten, inzwischen allerdings fast alle wieder in Amt und Würden waren und an bundesdeutschen Universitäten lehrten: „Dem sowohl internalisierten als auch propagandistisch verbreiteten Selbstbild, man habe nur seine Pflicht getan und in der Stille manches Übel abgewehrt, hielt das Gericht die offiziellen Aussagen jener Zeit entgegen“.⁸⁸ Die Folge war ein Sturm der Entrüstung in der Fachwissenschaft und in den Medien von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung bis zur Die Zeit. Auch der Bundesgerichtshof gab nicht auf und erließ ein halbes Jahr später erneut einen Beschluss, in dem er unbeirrt seine entgegengesetzte Sichtweise einer ununterbrochenen Kontinuität wiederholte. Das Bundesverfassungsgericht ließ sich jedoch nicht beirren und erklärte drei Jahre später in einem weiteren Urteil, dass das Karlsruher Nachbargericht für solche Verfassungsfragen überhaupt nicht zuständig sei. Aufgrund der großzügigen Wiedereingliederungspolitik, kritisch auch personelle „Renazifizierung“ genannt, war dieses Beamtenurteil bald ohne praktische Bedeutung. In der Geschichte der deutschen „Vergangenheitspolitik“, der politisch-kulturellen Aufarbeitung der NS-Zeit, steht es Mitte der 1950er Jahre jedoch einzigartig dar, denn es herrschte seit einigen Jahren in Politik und Kultur eine konsequente Schlussstrich-Mentalität. Für die ehemalige NS-Volksgemeinschaft war das „Dritte Reich“ bereits wenige Jahre nach Kriegsende zur abgeschlossenen, verdrängten „Geschichte“ geworden.⁸⁹

Wie kam es zu diesem „tapferen Urteil“ (Uwe Wesel), das das Bundesverfassungsgericht in Konfrontation zum eigenen Berufsstand und zur öffentlichen Meinung fällte? Die Antwort ist vor allem in der besonderen personellen Zusammensetzung des Karlsruher Gerichts, seinen Akteuren, zu suchen: Im Gegensatz zur normalen Fachgerichtsbarkeit und zum Bundesgerichtshof, bei dem der Anteil ehemaliger NS-Juristen 1956 bei fast 80% lag, verkörperte das Bundesverfassungsgericht das sogenannte „andere Deutschland“, das Deutschland, das durch Gegnerschaft oder jedenfalls Distanz zum Nationalsozialismus gekennzeichnet gewesen war. NS-belastete Richter waren im Karlsruher Gericht die Ausnahme – unter ihnen allerdings ausgerechnet sein erster

⁸⁸ Stolleis, *Geschichte* (2012), S. 162; BVerfGE 3, 58 v. 17.12.1953.

⁸⁹ Hierzu: Frei, *Vergangenheitspolitik* (1996).

Präsident Hermann Höpker-Aschoff und der Richter mit der längsten Amtszeit im Bundesverfassungsgericht (Willi Geiger von 1951 bis 1977)⁹⁰.

Fall 2: Lüth-Urteil 1958 – die Innovationskraft des Bundesverfassungsgerichts⁹¹

Zum Gegenstand: Der Leiter der Staatlichen Pressestelle in Hamburg, Erich Lüth, hatte im September 1950 zum Boykott des Films „Unsterbliche Geliebte“ aufgerufen und den Regisseur Veit Harlan als „Nazifilm-Regisseur Nr. 1“ bezeichnet, berühmt-berüchtigt wegen des Films „Jud Süß“. Die Filmproduktionsfirma hatte Lüth auf Unterlassung dieser „sittenwidrigen Schädigung“ verklagt und gewonnen. Lüth legte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein, da er sich unzulässig in seiner Meinungsfreiheit eingeschränkt sah.

Das Bundesverfassungsgericht gab Lüth im Januar 1958 Recht und benutzte das Urteil zu einer grundsätzlichen Feststellung über die Bedeutung und Wirkkraft der Grundrechte: „Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt“.⁹² Mit dieser Erklärung wurden die im ersten Abschnitt des Grundgesetzes formulierten Grundrechte zu einer „objektiven Wertordnung“ erklärt, die alle Bereiche des Rechts

⁹⁰ Hermann Höpker-Aschoff (1883-1954) war bereits vor 1914 als Richter tätig gewesen; Mitglied des Reichstags (DDP) und des preußischen Abgeordnetenhauses, 1925-1931 preußischer Finanzminister, nach 1933 zunächst ins Privatleben zurückgezogen, ab 1943 jedoch als Hauptreferent bei der „Haupttreuhandstelle Ost“ tätig und verantwortlich für die Einziehung polnischen und jüdischen Vermögens im Generalgouvernement; Willi Geiger (1909-1994): seit 1936 als Jurist im Staatsdienst tätig, 1938 Diss. iur. zum Schriftleitergesetz, als NS-Staatsanwalt am Sondergericht Bamberg Mitwirkung an mehreren Todesurteilen: Görtemaker / Safferling, Akte Rosenberg (2017), S. 269ff. u. 287ff.; Stolleis, Geschichte (2012), S. 147ff.

⁹¹ Hierzu: Darnstädt, Verschlussache (2018), S. 199-247; Fiedler, BVerfGE 7, 198 – Lüth (2017); Gehrig, Recht (2016); Henne / Riedlinger, Lüth-Urteil (2005); Stolleis, Geschichte (2012), S. 165ff.; Vorländer, Regiert (2011), S. 19f.

⁹² BVerfGE 7, 198 v. 15.1.1958. Als maßgeblicher Vordenker für die Bewertung der Grundrechte als „objektive Wertordnung“ gilt der Grundgesetzkommentator Günter Dürig; der Berichterstatter Theodor Ritterspach behauptete später, die Karlsruher Richter hätten die Folgen der Lüth-Entscheidung weder vorausgesehen noch intendiert: Casper, Karlsruher Republik (2002), S. 216.

erfasse, also nicht nur das Öffentliche Recht und das Verhältnis des Bürgers zum Staat, sondern auch das Privatrecht, das Verhältnis der Bürger untereinander. Zum traditionellen Charakter der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat traten jetzt Schutz- und Handlungspflichten des Staates gegenüber Jedem hinzu, der vom Gericht als schutzbedürftig angesehen wurde: „Insgesamt hat das Bundesverfassungsgericht damit die Geltung der Grundrechte nicht nur für das staatliche Leben, sondern auch für das gesamte Rechtsleben in der Bundesrepublik durchgesetzt und den Grund gelegt für die heutige nahezu umfassende Bedeutung der Grundrechte“.⁹³ Von der Öffentlichkeit zunächst kaum beachtet hatte damit Karlsruhe die Voraussetzung geschaffen, um seine Deutungshoheit über die gesamte Fachgerichtsbarkeit erfolgreich durchzusetzen – damit war der Karlsruher Machtkampf zwischen dem Verfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof endgültig entschieden. Kritik kam bezeichnender Weise von Hitlers altem Kronjuristen Carl Schmitt, der 1934 die Röhm-Putsch-Morde im Nachhinein legitimiert und Hitler zum „Obersten Gerichtsherrn“ erklärt hatte: Schmitt warnte Anfang der 1960er Jahre vergeblich vor einer „Tyrannei der Werte“.⁹⁴

„Von nun an gab es in der Bundesrepublik keine grundrechtsfreien Räume mehr“ – mit diesen Worten fasst Michael Stolleis in seinem Handbuch zur „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“ die Folgen des Lüth-Urteils zusammen. Die vom Bundesverfassungsgericht in weiteren Entscheidungen präzisierte Formel der „Wertordnung“ sei „zum Steuerungszentrum von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung“, und darüber hinaus auch der gesamten Gesellschaft aufgestiegen: „Das ist im Kern die Antwort auf die Frage, warum das Bundesverfassungsgericht so spektakulär an Einfluss gewonnen hat“.⁹⁵

Für eine Historisierung des Bundesverfassungsgerichts

„Was Historiker können, können nur Historiker“ – so beginnt Matthias Pohlig seinen Aufsatz zum Verhältnis von Theorie und Empirie in der Geschichtswissenschaft, in dem er die „positivistische Faszination“, die das historische Forschen motiviert, hervorhebt: „Mag am Anfang eines jeden geschichtswissenschaftlichen Vorhabens eine abstrakte Frage oder

⁹³ Hesse, *Stufen* (1998), S. 9f.

⁹⁴ Schmitt, *Tyrannei* (1960/1979).

⁹⁵ Stolleis, *Geschichte* (2012), S. 166 u. 227.

ein theoretisches oder doch mindestens theoretisch formulierbares Problem stehen. Auch am Ende der Forschung wird man zu allgemeineren, oftmals abstrakten Schlussfolgerungen kommen. Mittendrin in der Forschung bieten theoretische Perspektiven häufig genug eine Hintergrundanleitung zum Suchen und Sammeln. Dieses aber, das Suchen, Sammeln und Kramen, der positivistische Grundimpuls, ist von keiner Geschichtstheorie einzuholen. In der Arbeit an einem historischen Problem liegt immer – nicht ausschließlich, aber auch – ein positivistisches Interesse, ein Interesse danach, unbekannte Dinge herauszufinden, unabhängig von der Relevanz des Problems oder des aufzufindenden Sachverhaltes“.⁹⁶

Dieser „positivistische Grundimpuls“ des Historikers sei hier kurz am Beispiel der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts erläutert. Der langjährige Direktor (1991-2009) des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/Main Michael Stolleis illustriert in seiner Darstellung zur „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“ die These von der Karlsruher Erfolgsgeschichte mit dem Hinweis, dass das Bundesverfassungsgerichtsgesetz im „Sartorius“, dem für Juristen maßgebenden dokumentarischen Nachschlagewerk für die aktuellen Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, vom ursprünglichen 92. Rang in der Gliederung jetzt weit nach vorne gerückt sei: „Heute ist es – mit dem Grundgesetz und anderem materiellen Verfassungsrecht – an die Spitze gerückt“.⁹⁷ Die Nachprüfung in der aktuellen Ausgabe des Sartorius bestätigte den neuen Rang an 40. Stelle. Es zeigte sich aber, dass es unmöglich war, in den Bibliotheken eine ältere Ausgabe des Sartorius zu finden, um die These von Stolleis nachzuprüfen. Als Loseblattsammlung konzipiert, werden bei jeder neuen „Lieferung“ die veralteten Textseiten entfernt, weggeworfen und durch die aktuellen ersetzt – den rechtswissenschaftlichen Bibliotheken fehlt der Sinn für die historische Dimension einer Loseblattsammlung. Erst durch eine Nachfrage beim C. H. Beck-Verlag konnte die These überprüft – und falsifiziert werden: Hintergrund der geänderten Rangstellung ist nicht die Würdigung der Karlsruher Erfolgsgeschichte, sondern die Umstellung der Systematik des Sartorius zu Beginn der 1960er Jahre: Ab der 25. Auflage von 1961 war nicht mehr das Datum der Gesetzesverkündung die Grundlage der Rangstellung, sondern eine im Wesentlichen noch heute bestehende sachsystematische Gliederung: Das Grundgesetz rück-

⁹⁶ Pohlig, Geschmack (2008), S. 31f.

⁹⁷ Stolleis, Geschichte (2012), S. 156 Fußnote 231.

te deswegen von Rang 66 auf Nr. 1, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz von Nr. 92 auf Nr. 40.⁹⁸

Historiker sollten aber nicht beim Suchen, Sammeln und Kramen stehen bleiben, sondern sie sind verpflichtet, ihre Erkenntnisse „zu ordnen, zu strukturieren, zu gewichten und generalisierbare Erkenntnisse davon abzuleiten“, wie es Edgar Wolfrum fordert. Für das historische Verständnis der „Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ bietet er zehn zentrale Narrative an,⁹⁹ von denen für diese Untersuchung drei am ehesten Erkenntnisse versprechen:

- Zur „Ankunft im Westen“: In diese großartige Meistererzählung von Heinrich August Winkler vom „langen Weg nach Westen“ passt unsere Geschichte des Bundesverfassungsgerichts (leider) nicht hinein: Nicht der US-amerikanische Supreme Court diente dem Parlamentarischen Rat als Vorbild, sondern am ehesten der österreichische Verfassungsgerichtshof von 1920 sowie die deutsche Tradition seit dem Reichskammergericht;¹⁰⁰
- zur Demokratisierungsthese: Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wird oft als demokratische Erfolgsgeschichte beschrieben. Die Neuordnung von 1949 hielt Bestand, Bonn wurde nicht Weimar, die Berliner Republik ebenso wenig. Die Antwort auf die Frage, inwieweit das Bundesverfassungsgericht die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft vorangetrieben habe, fällt aber nicht eindeutig aus. Es gibt positive Hinweise zum Beispiel bei Entscheidungen zur 5%-Wahlklausel auf kommunaler und europäischer Ebene und bei der kritischen Begleitung der europäischen Integrationsverträge, bei denen Karlsruhe stets auf das Brüsseler Demokratiedefizit hinweist. Für die Verfassungsrichter ist aber das

⁹⁸ Ich bedanke mich bei Herrn Armin L. Trautmann, Leiter des Lektorats Amtliche Texte beim C. H. Beck Verlag, für seine ausführliche E-Mail v. 10.1.2019.

⁹⁹ Nation und Nationalgeschichte, Supranationalität und internationale Verflechtung, Modernisierung und Demokratisierungserfolge, Liberalisierung und „Westernisierung“, Belastungsgeschichte und NS-Nachgeschichte, Ankunftsgeschichte im deutschen Sonderweg, Hegemoniegeschichte als wirtschaftliche Großmacht, Niedergangsgeschichte, Problemgeschichte der Modernisierung, Normalisierungsgeschichte: Wolfrum, Bundesrepublik (2005), S. 65ff. Axel Schildt (1999/2016), schlägt fünf Möglichkeiten vor, die Geschichte der Bundesrepublik zu erzählen: als Erfolgsgeschichte, Misserfolgsgeschichte, Modernisierungsgeschichte, (NS-)Belastungsgeschichte und als Verwestlichungsgeschichte.

¹⁰⁰ Hierzu: Fischer, Zur Geschichte (2010); Maurer, Entwicklung (2007); Olechowski, Hans Kelsen (2018); Robbers, historische Entwicklung (1990); Schieder, Vom Reichskammergericht (1976/1980).

Demokratiegebot des Grundgesetzes nur eines von mehreren Verfassungsprinzipien. Als Gegenbeispiel kann hier das Hochschul-Urteil von 1973 angeführt werden: Karlsruhe legitimierte zwar die Abschaffung der alten Ordinarienuniversität, akzeptierte das Demokratieprinzip aber nur sehr stark eingeschränkt für die universitären Gremien. Willy Brandts „Mehr Demokratie wagen!“ prallte an den Toren unserer Anstalt ab;¹⁰¹

- übrig bleibt die Liberalisierungsthese, der allmähliche Umbau der Bundesrepublik zu einer „pluralistischen westlichen Demokratie mit zivilgesellschaftlichen Werthorizonten“ (Ulrich Herbert):¹⁰² In diese Meistererzählung passt das Bundesverfassungsgericht hinein, wenn auch mit wenigen Abstrichen.¹⁰³ Insbesondere sein Lüth-Urteil hat das Fundament gelegt für eine Vielzahl von Einzelentscheidungen, die unser Land freiheitlicher und den Minderheitenschutz sicherer gemacht sowie die Grundrechte zum Maßstab der gesellschaftlichen Wirklichkeit erklärt haben.

Eine weitere, hier besonders zutreffende Meistererzählung, fehlt allerdings in der Aufzählung von Edgar Wolfrum: Die der Verrechtlichung, verstanden als „umfassender Prozess der Regelung sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhaltens durch Normierung und Rechtsetzung“ (Winfried Schulze)¹⁰⁴. Das Bundesverfassungsgericht steht mit seiner Interpretation des Grundgesetzes als „objektive Wertordnung“ an der Spitze dieses Prozesses der Verrechtlichung. Es füllt dabei die in unserer säkularisierten modernen Gesellschaft entstandene Leerstelle, die früher von den großen Welterklärungen der Religion und der politischen Ideologien ausgefüllt wurde, oder, um es mit Michael Stolleis zu sagen: „Das Gericht formuliert die Zivilreligion des westlichen Verfassungsstaates“.¹⁰⁵

¹⁰¹ Hochschul-Urteil: BVerfGE 35, 79 v. 29.5.1973.

¹⁰² Herbert, Liberalisierung (2002), S. 13f.

¹⁰³ Als eines der wenigen Gegenbeispiele sei hier der Radikalenerlass der 1970er Jahre genannt: Das die Regierungspraxis bestätigende Karlsruher Urteil zum Extremistenbeschluss (BVerfGE 39, 334 v. 22.5.1975) wurde erst durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof am 26.9.1995 (Affaire Vogt c. Allemagne) aufgehoben.

¹⁰⁴ Schulze, Einführung (2010), S. 61ff. Der Prozess der Verrechtlichung wurde bislang zwar für das 19. Jahrhundert (Dipper, Rechtskultur (2000), nicht aber von den Zeithistorikern eingehender untersucht.

¹⁰⁵ Stolleis, Geschichte (2012), S. 242, mit Bezug auf Dieter Grimm, Aussprache (2002), S. 182: „Dass Verfassungen in säkularisierten Gesellschaften, in denen die Homogenität der Werthaltungen schwindet, mittlerweile diejenige Leerstelle einnehmen, die durch den Wegfall bisher gültiger außerrechtlicher Fundamente des Zusammenlebens entstanden sind“.

Im 70. Jahr der Bundesrepublik Deutschland, im 68. Jahr des Bundesverfassungsgerichts ist die Zeit gekommen, die Geschichte des Bundesverfassungsgerichts (endlich) zu schreiben. Seit wenigen Jahren sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine quellenbasierte Historisierung der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen worden. Ein besserer Blick in diese Karlsruher „Black Box“, dessen Urteile seit 1951 sämtliche Lebensbereiche unserer Bundesrepublik erfassen, ist jetzt möglich.

Literaturverzeichnis

- Badura, Peter und Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht. Bde. 1-2. Tübingen 2001
- Barczak, Tristan u. a. (Hrsg.), BVerfGG. Mitarbeiterkommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Berlin 2018
- Beyme, Klaus von, Das Bundesverfassungsgericht aus der Sicht der Politik- und Gesellschaftswissenschaften, in: Badura / Dreier, Festschrift (2001), Bd. 1, S. 493-505
- Beyme, Klaus von, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung. Wiesbaden 12. A. 2017, S. 419-449
- Brodocz, André, Balancen der Macht. Über die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts in den 50er Jahren, in: Vorländer, Deutungsmacht (2006), S. 175-203
- Brodocz, André und Steven Schäller, Fernsehen, Demokratie und Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Ooyen / Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht (2015), S. 389-402
- Bryde, Brun-Otto, Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Demokratisierung der Bundesrepublik, in: Ooyen / Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht (2015), S. 497-510
- Buchstab, Günter (Bearb.), Die Protokolle des CDU-Bundesvorstands 1950-1953. Stuttgart 1986
- Büsch, Otto und Peter Furth, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland. Studien über die „Sozialistische Rechtspartei“ (SRP). Berlin 1957
- Casper, Gerhard, Die Karlsruher Republik, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 35 (2002), S. 214-219
- Collings, Justin, Democracy's Guardians. A History of the German Federal Constitutional Court, 1951-2001. Oxford 2015
- Collings, Justin, Gerhard Leibholz und der Status des Bundesverfassungsgerichts. Karriere eines Berichts und seines Berichterstatters, in: Anna-Bettina Kaiser (Hrsg.), Der Parteienstaat. Zum Staatsverständnis von Gerhard Leibholz. Baden-Baden 2013, S. 227-257
- Dahrendorf, Ralf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5 (1960), S. 260-275

- Darnstädt, Thomas, Verschlussache Karlsruhe. Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts. München 2018
- Deutscher Bundestag, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, online unter: <<https://www.bundestag.de/datenhandbuch>>
- Deutscher Bundestag, Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Abt. I: Stenographische Berichte. Bonn 1949ff.
- Dilcher, Gerhard, Zur Rolle der Rechtsgeschichte in einer Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts. Überlegungen und Thesen, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 21 (1999), S. 389-407
- Dipper, Christof, Kulturgeschichte und Recht - Die Rechtsgeschichte in der „Enzyklopädie der Neuzeit“ aus historischer Sicht, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 36 (2014), S. 128-141
- Dipper, Christof (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien. Berlin 2000
- Dreier, Horst, Verfassungsstaatliche Vergangenheitsbewältigung, in: Badura / Dreier, Festschrift (2001) Bd. 1 (2001), S. 159-208
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts / hrsg. von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. Tübingen 1.1951/52(1952)ff.; seit 1998 online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidungensuche_Formular.html?language_=de
- Feest, Johannes, Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite, in: Wolfgang Zapf (Hrsg.), Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht. München 2. A. 1965, S. 127-156
- Fiedler, Christoph, BVerfGE 7, 198 – Lüth, in: Menzel / Müller-Terpitz, Verfassungsrechtsprechung (2017), S. 113-124
- Fischer, Detlev, Zur Geschichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland, in: Juristenzeitung 65 (2010), S. 1077-1088
- Foschepoth, Josef, Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg. Göttingen 2017
- François, Etienne, Das Bundesverfassungsgericht und die deutsche Rechtskultur; ein Blick aus Frankreich, in: Stolleis, Herzkammern (2011), S. 52-63
- Frei, Norbert, Transformationsprozesse. Das Bundesverfassungsgericht als vergangenheitspolitischer Akteur in den Anfangsjahren der Bundesrepublik, in: Stolleis, Herzkammern (2011), S. 64-81

Frei, Norbert, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 1996

Fromme, Friedrich Karl, *Ein ungewöhnlicher Richter. Das Wirken Willi Geigers am Bundesverfassungsgericht*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 32 (1978), S. 63-70

Gehrig, Sebastian, *Recht im Kalten Krieg. Das Bundesverfassungsgericht, die deutsche Teilung und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik*, in: *Historische Zeitschrift* 303 (2016), S. 64-97

Giese, Friedrich und Friedrich A. Frhr. von der Heydte (Hrsg.), *Der Konkordatsprozess*. Bde. 1-4. München 1957-1959

Görtemaker, Manfred und Christoph Safferling, *Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit*. Bonn 2017

Grigoleit, Klaus Joachim, *Bundesverfassungsgericht und sozialliberale Koalition unter Willy Brandt. Der Streit um den Grundvertrag*, in: Ooyen / Möllers, *Handbuch Bundesverfassungsgericht* (2015), S. 245-260

Grimm, Dieter, *Aussprache*, in: Robert Alexy (Hrsg.), *Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit*. Berlin 2002, S. 180-182

Grimm, Dieter, *Die Bedeutung des Rechts in der Gesellschaftsgeschichte*, in: Paul Nolte (Hrsg.), *Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte*. München 2000, S. 47-57

Grimm, Dieter, *Identität und Wandel – das Grundgesetz 1949 und heute*, in: *Leviathan* 37 (2009), S. 603-616

Grimm, Dieter, *Politik und Recht*, in: Eckart Klein (Hrsg.), *Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit*. Heidelberg 1995, S. 91-104

Grimm, Dieter, *Theodor Ritterspach (Nachruf)*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 52 (1999), S. 3100f.

Grosser, Alfred, *Die Bonner Demokratie. Deutschland von draußen gesehen*. Düsseldorf 1960

Grosser, Alfred, *Geschichte Deutschlands seit 1945. Eine Bilanz*. München 1974, 9. A. 1981, 14. A. 1989

Grünstäudl, Georg, *Richterauswahl und Richterausbildung im Systemvergleich. Österreich, Deutschland und die Schweiz seit 1945*. Bern 2018

Guggenberger, Bernd und Thomas Würtenberger (Hrsg.), *Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik? Das Bundesverfassungsgericht im Widerstreit*. Baden-Baden 1998

Gusy, Christoph, Der Hüter der Verfassung als Hüter der Demokratie, in: Neue Politische Literatur 61 (2016), S. 389-402

Gusy, Christoph, Die Verfassungsbeschwerde, in: Ooyen / Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht (2015), S. 333-348

Häußler, Richard, Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung. Ein Beitrag zu Geschichte und Rechtsstellung des Bundesverfassungsgerichts. Berlin 1994

Hartmann, Michael, Eliten und Macht in Europa; ein internationaler Vergleich. Frankfurt/Main 2007

Hartmann, Michael, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten? Frankfurt 2013

Henne, Thomas und Arne Riedlinger (Hrsg.), Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht. Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts. Berlin 2005

Herbert, Ulrich, Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert. München 2. A. 2017

Herbert, Ulrich, Integration der jungen Republik durch Verfassungsrecht?, in: Michael Stolleis (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz. Altes Recht und neue Verfassung in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland (1949-1969). Berlin 2006, S. 85-102

Herbert, Ulrich, Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze, in: Ders. und Lutz Raphael (Hrsg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980. Göttingen 2002, S. 7-51

Herdegen, Gerhard, „Soldaten sind Mörder“. Kommentar, in: Neue Juristische Wochenschrift 1994, S. 2933f.

Hesse, Konrad, Stufen der Entwicklung der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 46 (1998), S. 1-23

Heun, Werner, Leben und Werk verfolgter Juristen – Gerhard Leibholz (1901–1982), in: Eva Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit. Göttingen 2008, S. 301–326

Höpker-Aschoff, Hermann, Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts (27. Juni 1952), in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 6 (1957), S. 144-148

Ipsen, Jörn, *Der Staat der Mitte. Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland*. München 2009

Jaeger, Falk (Hrsg.), *Transparenz und Würde. Das Bundesverfassungsgericht und seine Architektur*. Berlin 2014

Jestaedt, Matthias u. a. (Hrsg.), *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*. Berlin 2011

Kaiser, Karen (Hrsg.), *Der Vertrag von Lissabon vor dem Bundesverfassungsgericht. Dokumentation des Verfahrens*. Berlin 2013

Der Kampf um den Wehrbeitrag. Bde. 1-3. Veröffentlichung des Instituts für Staatslehre und Politik e. V. Mainz 1952-1958

Kirn, Michael, *Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität? Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich, insbesondere die Konflikte um die Kontinuität der Beamtenrechte und Art. 131 Grundgesetz*. Berlin 1972

Klippel, Diethelm, *Art. ‚Recht und Verfassung‘*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* Bd. 15 (Nachträge). Stuttgart 2012, Sp. 941-948

Klippel, Diethelm, *Rechtsgeschichte*, in: Joachim Eibach und Günther Lottes (Hrsg.), *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*. Göttingen 2002, S. 126-141

Kneip, Sascha, *Konfliktlagen des Bundesverfassungsgerichts mit den Regierungen Schröder und Merkel, 1998-2013*, in: Ooyen / Möllers, *Handbuch Bundesverfassungsgericht* (2015), S. 281-297

Kommers, Donald P., *Judicial Politics in West Germany. A Study of the Federal Constitutional Court*. Beverly Hills, Calif. 1976

Kranenpohl, Uwe, *Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses. Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts*. Wiesbaden 2010

Kübler, Friedrich Karl, *Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz. Versuch einer Deutung aus richterlichen Selbstzeugnissen*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 162 (1963), S. 104-128

Küstners, Hanns Jürgen (Bearb.), *Konrad Adenauer. Teegespräche 1950-1954*. Bonn 1984

Kutscher, Hauke-Hendrik, *Politisierung oder Verrechtlichung? Der Streit um die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland (1921-1958)*. Frankfurt am Main 2016

- Lamprecht, Rolf, Das Bundesverfassungsgericht. Geschichte und Entwicklung. Bonn 2011
- Lamprecht, Rolf, Feindbild Karlsruhe. Wie Politiker Urteils- und Richterscheit betreiben – und betrieben, in: Deutsche Richterzeitung 87 (2009), S. 145-147
- Landfried, Christine, Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber. Wirkungen der Verfassungsrechtsprechung auf parlamentarische Willensbildung und soziale Realität. Baden-Baden 1984
- Lauer, Heinz, Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozeß. Studien zum Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1968
- Leibholz, Gerhard, Bericht zur Status-Frage an das Plenum des Bundesverfassungsgerichts, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 6 (1957), S. 120-137
- Lembcke, Oliver W., Das Bundesverfassungsgericht und die Regierung Adenauer – vom Streit um den Status zur Anerkennung der Autorität, in: Ooyen / Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht (2015), S. 231-244
- Limbach, Jutta, Das Bundesverfassungsgericht. München 2. A. 2010
- Limbach, Jutta, Der Konflikt zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof über den Fortbestand der Beamtenverhältnisse nach 1945, in: Matthias Mahlmann (Hrsg.), Gesellschaft und Gerechtigkeit. Baden-Baden 2011, S. 221-227
- Maurer, Hartmut, Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Gilbert H. Gornig (Hrsg.), Staat-Wirtschaft-Gemeinde. Berlin 2007, S. 45-66
- Meinel, Florian, Das Bundesverfassungsgericht als Gegenstand historischer Forschung. Leitfragen, Quellenzugang und Perspektiven nach der Reform des § 35b BVerfGG, in: Juristenzeitung 69 (2014), S. 913-921
- Menzel, Jörg, BVerfGE 3, 58 – Beamtenurteil, in: Ders. / Müller-Terpitz, Verfassungsrechtsprechung (2017), S. 75-81
- Menzel, Jörg und Ralf Müller-Terpitz (Hrsg.), Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive. Tübingen 3. A. 2017
- Menzel, Jörg, Verfassungsrechtsprechung im siebten Jahrzehnt, in: Ders. / Müller-Terpitz, Verfassungsrechtsprechung (2017), S. 1-44
- Miebach, Klaus, Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Geschichte, Probleme und die Stellung des Gemeinsamen Senats zum Bundesverfassungsgericht. Berlin 1971

- Möllers, Christoph, *Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt*. München 3. A. 2019
- Niclauß, Karlheinz, *Der Parlamentarische Rat und das Bundesverfassungsgericht*, in: Ooyen / Möllers, *Handbuch Bundesverfassungsgericht* (2015), S. 191-204
- Olechowski, Thomas, *Hans Kelsen und die österreichische Verfassung*, in: *aus politik und zeitgeschichte B 34-35* (2018), S. 18-24
- Ooyen, Robert Chr. van und Martin H. W. Möllers (Hrsg.), *Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System*. Wiesbaden 2. A. 2015
- Ooyen, Robert Chr. van, *Machtpolitik, Persönlichkeit, Staatsverständnis und zeitgeschichtlicher Kontext; wenig beachtete Faktoren bei der Analyse des Bundesverfassungsgerichts*, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 10 (2008/09), S. 249-265
- Ooyen, Robert Chr. van, *Die Unhintergebarkeit des Politischen in der Verfassungsgerichtsbarkeit*, in: *Zeitschrift für Politik* 56 (2009), S. 98-108
- Pauly, Walter, *Der unaufhaltsame Aufstieg des Bundesverfassungsgerichts – Selbstinszenierung eines Verfassungsorgans*, in: Christian Fischer und Walter Pauly (Hrsg.), *Höchststrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik*. Tübingen 2015, S. 1-26
- Pfeiffer, Gerd und Hans-Georg Strickert (Hrsg.), *KPD-Prozeß. Dokumentarwerk zu dem Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Kommunistischen Partei Deutschlands vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts*. Bde. 1-3. Karlsruhe 1955/56
- Pohlig, Matthias, *Geschmack und Urteilskraft. Historiker und die Theorie*, in: Jens Hacke (Hrsg.), *Theorie in der Geschichtswissenschaft. Einblicke in die Praxis des historischen Forschens*. Frankfurt am Main 2008, S. 25-40
- Prantl, Heribert, *Politik? Natürlich ist das Politik! Ohne Pomp und Pathos. Wie das Bundesverfassungsgericht Macht gewonnen und aus den Grundrechten eine Lebensordnung gemacht hat*, in: *Stolleis, Herzkammern* (2011), S. 168-185
- Radbruch, Gustav, *Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*, in: *Süddeutsche Juristenzeitung* 1 (1946), S. 105-108
- Rath, Christian, *Pressearbeit und Diskursmacht des Bundesverfassungsgerichts*, in: Ooyen / Möllers, *Handbuch Bundesverfassungsgericht* (2015), S. 403-412
- Rath, Christian, *Der Schiedsrichterstaat. Die Macht des Bundesverfassungsgerichts*. Bonn 2013

- Reppen, Konrad, Bundesverfassungsgerichts-Prozesse als Problem der Zeitgeschichtsforschung, in: Karl Dietrich Bracher (Hrsg.), Staat und Parteien. Berlin 1992, S. 863-881
- Requate, Jörg, Der Kampf um die Demokratisierung der Justiz. Richter, Politik und Öffentlichkeit in der Bundesrepublik. Frankfurt/Main 2008
- Robbers, Gerhard, Die historische Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Juristische Schulung 30 (1990), S. 257-263
- Sartorius. Verfassungs- und Verwaltungsgesetze [Loseblattsammlung] / begr. v. Carl Sartorius. Teil 1. Verfassungs- und Verwaltungsgesetze [bis Erg.-Lfg. 73 (2003) u. d. T.: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland]. München 2009, online-Ausgabe u. d. T.: Sartorius plus. Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- Schaal, Gary S., Crisis! What Crisis? Der „Kruzifix-Beschluss“ und seine Folgen, in: Ooyen / Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht (2015), S. 261-280
- Schaal, Gary S. (Hrsg.), Die Karlsruher Republik. Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Entwicklung der Demokratie und zur Integration der bundesdeutschen Gesellschaft. Bonn 2000
- Schieder, Theodor, Vom Reichskammergericht zum Bundesverfassungsgericht. Das Problem der rechtlichen Kontrolle politischer Macht in der deutschen Geschichte (1976), in: Ders., Einsichten in die Geschichte. Essays. Frankfurt/Main 1980, S. 439-456
- Schiffers, Reinhard (Bearb.), Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951. Düsseldorf 1984
- Schiffers, Reinhard, „Ein mächtiger Pfeiler im Bau der Bundesrepublik“. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 32 (1984), S. 66-102
- Schildt, Axel, Fünf Möglichkeiten, die Geschichte der Bundesrepublik zu erzählen (1999), in: Frank Bajohr (Hrsg.), Mehr als eine Erzählung. Zeitgeschichtliche Perspektiven auf die Bundesrepublik. Göttingen 2016, S. 15-25
- Schlaich, Klaus und Stefan Koriath, Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen; ein Studienbuch. München 11. A. 2018
- Schlink, Bernhard, Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Der Staat 28 (1989), S. 161-172

- Schmidt, Manfred C., Regieren mit Richtern. Anmerkungen zur politischen Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts, in: Stolleis, Herzkammern (2011), S. 200-208
- Schmitt, Carl, Der Hüter der Verfassung. Tübingen 1931
- Schmitt, Carl, Die Tyrannei der Werte (1960) / hrsg. von Sepp Schelz. Hamburg 1979
- Scholz, Rupert, Das Bundesverfassungsgericht. Hüter der Verfassung oder Ersatzgesetzgeber?, in: aus politik und zeitgeschichte B 16 (1999), S. 3-8
- Schröder, Rainer, Die strafrechtliche Bewältigung der Streiks durch Obergerichtliche Rechtsprechung zwischen 1870 und 1914, in: Archiv für Sozialgeschichte 31 (1991), S. 85-102
- Schulte, Martin, Rechtsprechungseinheit als Verfassungsauftrag; dargestellt am Beispiel des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Berlin 1986
- Schulze, Winfried, Einführung in die neuere Geschichte. Stuttgart 5. A. 2010
- Stolleis, Michael, Die Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost, 1945-1990. München 2012
- Stolleis, Michael (Hrsg.), Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht. München 2011
- Vorländer, Hans (Hrsg.), Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit. Wiesbaden 2006
- Vorländer, Hans, Die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts, in: Ooyen / Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht (2015), S. 299-312
- Vorländer, Hans, Regiert Karlsruhe mit?, in: aus politik und zeitgeschichte B 35-36 (2011), S. 15-23
- Vorländer, Hans und André Brodocz: Das Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, in: Vorländer, Deutungsmacht (2006), S. 259-297
- Vormbaum, Thomas, Juristische Zeitgeschichte – allgemeine Überlegungen sowie Überlegungen zur Strafgesetzgebung in der gegenwärtigen Rechtsepoche, in: Ders., Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte. Baden-Baden 1999, S. 57-86
- Wahl, Rainer, Das Bundesverfassungsgericht im europäischen und internationalen Umfeld, in: Ooyen / Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht (2015), S. 825-844

Wahl, Rainer, Das Bundesverfassungsgericht im europäischen und internationalen Umfeld, in: *aus politik und zeitgeschichte* B 37-38 (2001), S. 45-54

Waldhoff, Christian, Erna Scheffler. Erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 56 (2008), S. 261-268

Wehler, Hans-Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Bde. 1-5. München 1987-2008

Wehler, Hans-Ulrich, *Gesellschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte* (1989), in: Ders., *Die Gegenwart als Geschichte*. Essays. München 1995, S. 60-71

Wehler, Hans-Ulrich, *Die Vollendung des Rechtsstaats – Bewunderung und Sorgen eines Nichtjuristen*, in: *Stolleis, Herzkammern* (2011), S. 239-246

Wengst, Udo, *Thomas Dehler 1897-1967. Eine politische Biographie*. München 1997

Wengst, Udo, *Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948-1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland*. Düsseldorf 1984

Wesel, Uwe, *Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik*. München 2004

Wiegandt, Manfred H., *Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901-1982) – Leben, Werk und Richteramt*. Baden-Baden 1995

Winkelmann, Ingo (Hrsg.), *Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1993; Dokumentation des Verfahrens mit Einführung*. Berlin 1994

Winkler, Heinrich August, *Der lange Weg nach Westen*. Bd. 2: *Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich“ bis zur Wiedervereinigung*. München 2000

Wolftrum, Edgar, *Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1990*. Stuttgart 2005

Wolftrum, Edgar, *Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart*. Stuttgart 2006

Rainer Möhler

Schriftenverzeichnis

Monographien und umfangreiche Aufsätze

- Die Reichsuniversität Straßburg 1940-1944 – eine nationalsozialistische Musteruniversität zwischen Wissenschaft, Volkstumspolitik und Verbrechen (i. Ersch.)
- Strafvollzug im „Dritten Reich“: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Strafvollzug im „Dritten Reich“: Am Beispiel des Saarlandes / hrsg. von Heike Jung und Heinz Müller-Dietz. Baden-Baden 1996, S. 9-302
- Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 bis 1952. Mainz 1992 (Veröff. d. Komm. d. Landtages für d. Geschichte d. Landes Rheinland-Pfalz; Bd. 17)(=Diss. phil. Universität Saarbrücken 1992)

Aufsätze in Sammelwerken und Fachzeitschriften

- „Ce ne sont pas des collègues“. L'attitude de la Reichsuniversität Straßburg à l'égard de l'Université de Strasbourg repliée à Clermont-Ferrand, in: Exils intérieurs. Les évacuations à la frontière franco-allemande (1939-1940) / ed. Olivier Forcade e. a. Paris 2017, S. 123-133
- Zweierlei Erinnerung an einem „Historischen Ort“ – das bedrückende Erbe der „Reichsuniversität Straßburg“ und die „Université de Strasbourg“ 1945 bis heute, in: Ambivalente Orte der Erinnerung an deutschen Hochschulen / hrsg. von Joachim Bauer e. a. Stuttgart 2016 (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Jena; Bd. 13), S. 255-280
- LITTERIS ET PATRIAE – zweimal deutsche Universität Straßburg zwischen Wissenschaft und Germanisierung (1872-1918 und 1941-1944), in: Tour de France. Eine historische Rundreise. Festschrift für Rainer Hudemann / hrsg. von Armin Heinen und Dietmar Hüser. Stuttgart 2008 (Schriftenreihe des Deutsch-Französischen Historikerkomitees; Bd. 4), S. 157-169

- Kriminalpolitische Positionen als Indikator für den Zustand der Politischen Kultur – am Beispiel der Weimarer Republik, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 90 (2007), S. 388-408
- Der DDR-Strafvollzug zwischen Sowjetisierung und deutscher Tradition: Die Ministerratsverordnung vom 16. November 1950, in: ZfG 52 (2004), S. 336-357
- „Politische Christenverfolgung“ in der Pfalz? Französische Entnazifizierungspolitik und der Verlauf der politischen Säuberung in der Pfalz nach 1945, in: Die Pfalz in der Nachkriegszeit. Wiederaufbau und demokratischer Neubeginn (1945-1954) / hrsg. von Gerhard Nestler und Hannes Ziegler. Kaiserslautern 2004 (Beiträge zur pfälzischen Geschichte / hrsg. vom Institut für pfälzische Geschichte und Volkskunde; 22), S. 122-148
- Rechtsanwalt Dr. Heinrich Schneider: Trommler oder Mitläufer?, in: Rechtsanwälte an der Saar 1800-1960: Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes / Peter Wettmann-Jungblut / hrsg. vom Saarländischen Anwaltverein. Blieskastel 2004, S. 301-324
- Strafvollzug im NS-Staat: das Untersuchungs- und Strafgefängnis Saarbrücken, in: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband / hrsg. von Heinz-Günther Borck unter Mitarbeit von Beate Dorfey. Koblenz 2002 (Veröff.d.Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; 98), S. 672-687
- Das Lager Theley, in: Stätten grenzüberschreitender Erinnerung - Spuren der Vernetzung des Saar-Lor-Lux-Raumes im 19. und 20. Jahrhundert. Lieux de la mémoire transfrontalière – Traces et réseaux dans l'espace Sarre-Lor-Lux aux 19e et 20e siècles, Saarbrücken 2002, 2. A. 2004 / hrsg. von Rainer Hudemann; ca. 200 Beiträge, publiziert im Internet: http://www.memotransfront.uni_saarland.de und als CD-Rom
- Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz unter französischer Besatzung, in: Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz. Bd. 3: „Unser Ziel – die Ewigkeit in Deutschland“ / hrsg. von Hans-Georg Meyer und Hans Berkessel. Mainz 2001, S. 217-227
- Grenze nach 1945, Grenzüberschreitungen, Grenzenlosigkeit?, in: Grenzenlos / Historisches Museum Saar: Lebenswelten in der deutsch-französischen Region an Saar und Mosel seit 1840. Saarbrücken 1998, S. 422-449

- Politische Säuberung im Südwesten unter französischer Besetzung, in: Kriegsende und Neubeginn: Westdeutschland und Luxemburg zwischen 1944 und 1947 / hrsg. von Kurt Düwell und Michael Matheus. Stuttgart 1997 (Geschichtliche Landeskunde; 46), S. 175-192
- Bevölkerungspolitik und Ausweisungen nach 1945 an der Saar, in: Grenz-Fall. Das Saarland zwischen Frankreich und Deutschland 1945-1960 / hrsg. von Rainer Hudemann e. a. St. Ingbert 1997 (Geschichte, Politik & Gesellschaft. Schriftenreihe der Stiftung Demokratie Saarland; 1), S. 379-400
- Die Internierungslager in der französischen Besatzungszone, in: Speziallager – Internierungslager. Internierungspolitik im besetzten Nachkriegsdeutschland. Tagung in der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen am 25. Oktober 1996 / hrsg. von Gabriele Camphausen. Berlin 1997, S. 50-60
- Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz, in: Rheinland-Pfalz. Beiträge zur Geschichte eines neuen Landes / hrsg. von Hans-Jürgen Wünschel. Landau 1997, S. 85-96
- Politische Säuberung in Rheinland-Pfalz. Französische Entnazifizierungspolitik zwischen Demokratisierung und Kontrolle, in: Das Rheinland in zwei Nachkriegszeiten. 1919-1930 und 1945-1949 / hrsg. von Tilman Koops und Martin Vogt. Koblenz 1995, S. 147-163
- Nationalsozialistischer Strafvollzug – ein interdisziplinäres Forschungsprojekt an der Universität Saarbrücken, in: Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien / hrsg. von Heinz Müller-Dietz. Freiburg 1994 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; Bd. 70), S. 111-127
- Strafjustiz im „Dritten Reich“ – Neuerscheinungen, in: NPL 39 (1994), S. 423-441
- Internierung im Rahmen der Entnazifizierungspolitik in der französischen Besatzungszone, in: Internierungspraxis in Ost- und Westdeutschland nach 1945. Eine Fachtagung / hrsg. von Renate Knigge-Tesche u.a. Erfurt 1993, S. 58-68
- Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde hinter Gittern – zum Strafvollzug im „Dritten Reich“, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 42 (1993), S. 17-21
- „Ihr kämpft für uns, wir beten für Euch!“ – Die evangelische und katholische Kirche im Saarrevier und der Erste Weltkrieg, in: „Als

der Krieg über uns gekommen war ...“. Die Saarregion und der Erste Weltkrieg. Katalog zur Ausstellung des Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloß. Saarbrücken 1993, S. 52-65

Entnazifizierung, Demokratisierung, Dezentralisierung – französische Säuberungspolitik im Saarland und in Rheinland-Pfalz, in: Vom „Erbfeind“ zum „Erneuerer“: Aspekte und Motive der französischen Deutschlandpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg / hrsg. von Stefan Martens. Sigmaringen 1993 (Beihefte der Francia; Bd. 27), S. 157-173

Entnazifizierung - Demokratisierung – „Entpreußung“. Zum Spannungsverhältnis von französischer Kontrolle und saarländischer Eigenständigkeit, in: Die Saar 1945-1955: ein Problem der europäischen Geschichte = La sarre 1945-1955 / hrsg. von Rainer Hudemann und Raymond Poidevin. München 1992, S. 175-198

Entnazifizierung und Ausweisungen im Saarland. Vergangenheitsbewältigung oder Zukunftssicherung?, in: Von der „Stunde 0“ zum „Tag X“. Das Saarland 1945-1959. Katalog zur Ausstellung des Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloß. Saarbrücken 1990, S. 49-64

Rezensionen

Zahlreiche Rezensionen vor allem in folgenden Fachorganen:
 Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
 Neue politische Literatur
 Zeitschrift für Geschichtswissenschaft

Bisher veröffentlichte Universitätsreden

- 1 *Joseph Gantner*, Leonardo da Vinci (1953)

Neue Serie

- 13 *Johann Paul Bauer*, Universität und Gesellschaft (1981)
Ernst E. Boesch, Von der Handlungstheorie zur Kulturpsychologie – Abschiedsvorlesung von der Philosophischen Fakultät (1983)
- 14 *Hermann Josef Haas*, Medizin – eine naturwissenschaftliche Disziplin? (1983)
- 15 *Werner Nachtigall*, Biologische Grundlagenforschung (1983)
- 16 *Kuno Lorenz*, Philosophie – eine Wissenschaft? (1985)
- 17 *Wilfried Fiedler*, Die Verrechtlichung als Weg oder Irrweg der Europäischen Integration (1986)
- 18 *Ernest Zahn*, Die Niederländer, die Deutschen – ihre Geschichte und ihre politische Kultur (1986)
- 19 *Axel Buchter*, Perspektiven der Arbeitsmedizin zwischen Klinik, Technik und Umwelt (1986)
- 20 Reden anlässlich der Verleihung der Würde eines Ehrensensors an Herrn Ernst Haaf und Herrn Dr. Wolfgang Kühborth (1987)
- 21 *Pierre Deyon*, Le bilinguisme en Alsace (1987)
- 22 *Jacques Mallet*, Vers une Communauté Européenne de la Technologie
Rainer Hudemann, Sicherheitspolitik oder Völkerverständigung? (1987)
- 23 *Andrea Romano*, Der lange Weg Italiens in die Demokratie und den Fortschritt
Rainer Hudemann, Von der Resistenza zur Rekonstruktion
Helene Harth, Deutsch-italienische Literaturbeziehungen (1987)
- 24 *Alfred Herrhausen*, Macht der Banken (1987)
- 25 *Gerhard Schmidt-Henkel*, „Die Wirkliche Welt ist in Wahrheit nur die Karikatur unserer großen Romane“ – über die Realität literarischer Fiktion und die Fiktionalität unserer Realitätswahrnehmungen (1995)
- 26 *Heike Jung*, Johann Paul Bauer, Problemkreis AIDS – seine juristischen Dimensionen (1988)
- 27 *Horst Albach*, Praxisorientierte Unternehmenstheorie und theoriegeleitete Unternehmenspraxis (1987)
- 28 Reden und Vorträge aus Anlass der Verleihung der Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber an Bischof Monseñor Leonidas E. Proaño (1988)
- 29 Jubiläumssymposium zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Martin Schrenk und zum 15jährigen Bestehen des Instituts für Klinische Psychotherapie (1988)
- 30 *Hermann Krings*, Universität im Wandel: „Man steigt nicht zweimal in denselben Fluß“ (Heraklit) (1988)
- 31 *Wolfgang J. Mommsen*, Max Weber und die moderne Geschichtswissenschaft (1989)

- 32 *Günter Hotz*, Algorithmen, Sprachen und Komplexität (1990)
- 33 *Michael Veith*, Chemische Fragestellungen: Metallatome als Bausteine von Molekülen (1992)
- 34 *Torsten Stein*, Was wird aus Europa? (1992)
- 35 *Jörg K. Hoensch*, Auflösung – Zerfall – Bürgerkrieg: Die historischen Wurzeln des neuen Nationalismus in Osteuropa (1993)
- 36 *Christa Sauer/Johann Marte/Pierre Béhar*, Österreich, Deutschland und Europa (1994)
- 37 Reden aus Anlass der Verabschiedung von Altpräsident Richard Johannes Meiser (1994)
- 38 *Karl Ferdinand Werner*, Marc Bloch und die Anfänge einer europäischen Geschichtsforschung (1995)
- 39 Hartmann Schedels Weltchronik, Eine Ausstellung in der Universitäts- und Landesbibliothek Saarbrücken (1995)
- 40 *Hans F. Zacher*, Zur forschungspolitischen Situation am Ende des Jahres 1994 (1995)
- 41 Ehrenpromotion, Doctor philosophiae honoris causa, von Fred Oberhauser (1997)
- 42 *Klaus Martin Girardet*, Warum noch 'Geschichte' am Ende des 20. Jahrhunderts? Antworten aus althistorischer Perspektive (1998)
- 43 *Klaus Flink*, Die Mär vom Ackerbürger. Feld- und Waldwirtschaft im spätmittelalterlichen Alltag rheinischer Städte (1998)
- 44 Ehrenpromotion, Doktor der Naturwissenschaften, von Henri Bouas-Laurent (1999)
- 45 *Rosmarie Beier*, Menschenbilder. Körperbilder. Prometheus. Ausstellungen im kulturwissenschaftlichen Kontext (1999)
- 46 *Erika Fischer-Lichte*, Theater als Modell für eine performative Kultur (2000)
- 47 *Klaus Martin Girardet*, 50 Jahre „Alte Geschichte“ an der Universität des Saarlandes (2000)
- 48 Philosophie in Saarbrücken, Antrittsvorlesungen (2000)
- 49 Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. phil. Jörg K. Hoensch (2001)
- 50 Evangelische Theologie in Saarbrücken, Antrittsvorlesungen (2002)
- 51 *Franz Irsigler*, Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt? (2003)
- 52 Ehrenpromotion, Doctor philosophiae honoris causa, von Günther Patzig (2003)
- 53 Germanistik im interdisziplinären Gespräch. Reden und Vorträge beim Abschiedskolloquium für Karl Richter (2003)
- 54 Allem Abschied voran. Reden und Vorträge anlässlich der Feier des 65. Geburtstages von Gerhard Sauder (2004)
- 55 Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. jur. Dr. h.c. mult. Alessandro Baratta (2004)
- 56 Gedenkfeier für Bischof Prof. Lic. theol. Dr. phil. Dr. h.c. mult. Gert Hummel (2004)
- 57 Akademische Gedenkfeier für Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jan Lichardus (2005)
- 58 Akademische Gedenkfeier für Prof. Dr. Richard van Dülmen (2005)
- 59 *Klaus Martin Girardet*, Das Neue Europa und seine Alte Geschichte (2005)

- 60 Psychologie der Kognition. Reden und Vorträge anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Werner H. Tack (2005)
- 61 *Alberto Gil*, Rhetorik und Demut, Ein Grundsatzpapier zum Rednerethos, Vortrag zur Eröffnung des Workshops „Kommunikation und Menschenführung“ im Starterzentrum (2005)
- 62 Oft gescholten, doch nie zum Schweigen gebracht. Treffen zum Dienstende von Stefan Hüfner (2006)
- 63 Theologische Perspektiven aus Saarbrücken, Antrittsvorlesungen (2006)
- 64 Germanistisches Kolloquium zum 80. Geburtstag von Gerhard Schmidt-Henkel (2006)
- 65 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Wegener (2006)
- 66 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Jürgen Domes (2006)
- 67 *Gerhard Sauder*, Gegen Aufklärung? (2007)
- 68 50 Jahre Augenheilkunde an der Universität des Saarlandes 1955–2005 (2007)
- 69 *Elmar Wadle*, Urheberrecht zwischen Gestern und Morgen – Anmerkungen eines Rechtshistorikers (2007)
- 70 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Rudolf Richter (2007)
- 71 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin (2007)
- 72 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Gerhard Lüke (2007)
- 73 Dokumentationsziele und Aspekte der Bewertung in Hochschularchiven und Archiven wissenschaftlicher Institutionen. Beiträge zur Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 – Archivare an Hochschularchiven und Archiven wissenschaftlicher Institutionen – des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare (2007)
- 74 Gemeinsame anglistisch-germanistische Antrittsvorlesung von Ralf Bogner und Joachim Frenk. Geschichtsklitterung oder Was ihr wollt. Fischart und Shakespeare schreiben im frühneuzeitlichen Europa (2007)
- 75 Akademische Feier anlässlich des 65. Geburtstages von Wolfgang Haubrichs (2008)
- 76 Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. h.c. Peter Grünberg (2008)
- 77 *Michael McCormick*, Karl der Große und die Vulkane. Naturwissenschaften, Klimageschichte und Frühmittelalterforschung (2008)
- 78 Gedenkfeier für Universitätsprofessor und Ehrensenator Dr. Günther Jahr (2008)
- 79 *Heike Jung*, Das kriminalpolitische Manifest von Jean-Paul Marat (2009)
- 80 Quo vadis, Erziehungswissenschaft? Ansätze zur Überwindung der Kluft zwischen Theorie und Praxis. Podiumsdiskussion anlässlich der Emeritierung von Herrn Universitäts-Professor Dr. phil. Peter Strittmatter (2009)
- 81 1983-2008. 25 Jahre Partnerschaft Universität des Saarlandes – Staatliche Ivane-Iavachischvili-Universität Tbilissi / Tiflis (Georgien) (2009)

Erschienen im Universitätsverlag des Saarlandes

- 82 Festakt anlässlich des 65. Geburtstages von Lutz Götze mit seiner Abschiedsvorlesung „Von Humboldt lernen“ (2011)
- 83 Akademische Feier anlässlich des 65. Geburtstages von Manfred Schmeling (2011)

- 84 10 Jahre Historisch orientierte Kulturwissenschaften an der Universität des Saarlandes (2011)
- 85 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät I Geschichts- und Kulturwissenschaften an Dieter R. Bauer, Leiter des Referats Geschichteder Akademie der Diözese Rottenburg–Stuttgart (2008)
- 86 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät II Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gonthier-Louis Fink 9. Februar 2010
- 87 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Günter Wöhe 7. Januar 2009
- 88 Gelehrte am Rande des Abgrunds: Über Professoren in Literatur und Film Antrittsvorlesung von Christiane Solte-Gresser Lehrstuhl für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft Fachrichtung 4.1. Germanistik am 31. Januar 2011
- 89 Griechen und Europa Die große Herausforderung der Freiheit im fünften Jahrhundert v. Chr. Europavortrag von Christian Meier am 20. Januar 2010
- 90 30 Jahre Partnerschaft St.-Kliment-Ochridski-Universität Sofia Universität des Saarlandes. Beiträge zum Festakt in Saarbrücken 7. Dezember 2010
- 91 Akademische Feier zur Verabschiedung von Herrn Universitätsprofessor Herrn Dr. Hartmut Bieg am 25. Januar 2010
- 92 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz am 15. November 2011
- 93 Jubiläumsfeier 60 Jahre Institut für Kunstgeschichte an der Universität des Saarlandes am 22. Juli 2011
- 94 Karsten Jedlitschka Singuläres Erbe. Die archivalischen Hinterlassenschaften der Staatssicherheit 31. Januar 2012
- 95 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Max Pfister am 27. April 2012
- 96 „Martin von Tours – Krieger – Bischof – Heiliger“ Kolloquium zum 50. Geburtstag von Herrn Prof. Dr. theol. Joachim Conrad 12. November 2011
- 97 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät II Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an Herrn Prof. Dr. Edgar Rosenberg am 11. Juli 2012
- 98 Akademische Gedenkfeier für Herrn Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier am 14. Dezember 2012
- 99 Akademische Gedenkfeier für den Altrektor und Ehrensator der Universität des Saarlandes Herrn Universitätsprofessor Dr. Gerhard Kielwein am 5. Juni 2013
- 100 Festakt zur 50-Jahr-Feier der Fachrichtung Evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes am 22. Juni 2013
- 101 Akademische Feier zum 75. Geburtstag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Gerhard Sauder
- 102 Eröffnung des Niederländischen Jahres an der Universität des Saarlandes am 23. Januar 2014
- 103 Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Woldemar Görler am 22. November 2013

- 104 Europavortrag des Historischen Instituts von Prof. Dr. Rudolf Schlögl „Alter Glaube und moderne Welt. Zur Transformation des europäischen Christentums 1750-1850“ am 25. Januar 2012
- 105 Festveranstaltung zum Auftakt der Universitätsgesellschaft des Saarlandes e.V. am 7. Mai 2014
- 106 Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Karl Heinz Küting am 6. Februar 2015
- 107 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät III Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes an Herrn Prof. Fergus I. M. Craik, Ph.D am 11. September 2013
- 108 „Droit et littérature, un éclairage franco-allemand / Recht und Literatur – deutsch-französische Streiflichter“ Soirée in der Villa Europa am 28. Mai 2015
- 109 Impressionen zur Universitätspartnerschaft Saarbrücken Warschau
- 110 In memoriam Prof. Dr. Barbara Sandig (1939 – 2013). Erinnerungen und Würdigungen
- 111 Frieden schaffen mit (oder trotz) Religion? Vortrag im Rahmen des Studenttags der Fachrichtung Evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes am Buß- und Betttag 16. November 2016
- 112 Geld im mittelalterlichen Denken. Bemerkungen zur monetären Wende des späten Mittelalters. Antrittsvorlesung 14. Dezember 2016 von Privatdozent Dr. phil. Dr. jur. Christian Vogel
- 113 „Ecclesia semper reformanda“ Ergebnisse der Reformationssynode der Evangelischen Kirchenkreise an der Saar und der Fachrichtung Evangelische Theologie am 11. März 2017 an der Universität des Saarlandes
- 114 Der Islam und die Genese Europas – Zwischen Ideologie und Geschichtswissenschaft Europavortrag des Historischen Instituts von Prof. Dr. Daniel König
- 115 „Die Definition des Vertrages im reformierten Code Civil“ («La définition du contrat dans le Code civil réformé»). Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Dr. h.c. Claude Witz am 9. Juni 2017
- 116 Das Bundesverfassungsgericht und die bundesrepublikanische Zeitgeschichtsforschung – eine rechtspolitische Erfolgsgeschichte und das Desinteresse des Faches Geschichte. Antrittsvorlesung von Rainer Möhler am 4. Februar 2019